Plönes, Heinrich

Die direkten staatssteuern unter den grafen und...

Münster

1909

98-84334-12
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Plönes, Heinrich, 1885-
Die direkten staatssteuern unter den grafen und herzögen von Geldern bis zur zeit des Venloer traktats (1543)... Münster, 1909.
56 p. 22½ cm.

Thesis, Münster.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-12-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 31023

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

DIE DIREKTEN STAATSSTEUERN UNTER DEN GRAFEN UND HERZÖGEN VON GELDERN BIS ZUR ZEIT DES VENLOER TRAKTATS (1543)

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN UND NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU MÜNSTER IN WESTFALEN

VORGELEGT VON

HEINRICH PLÖNES 1885-

MÜNSTER (WESTFALEN) 1909
UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG FRANZ COPPENRATH.

DIE DIREKTEN STAATSSTEUERN UNTER DEN GRAFEN UND HERZÖGEN VON GELDERN BIS ZUR ZEIT DES VENLOER TRAKTATS (1543)

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN UND NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU MÜNSTER IN WESTFALEN

VORGELEGT VON

HEINRICH PLÖNES

MÜNSTER (WESTFALEN) 1909
UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG FRANZ COPPENRATH.

Dekan: Prof. Dr. Jostes.
Referent: Prof. Dr. Al. Meister.

Die vorliegende Abhandlung bildet einen Teil der unter gleichem Titel in den Münsterschen Beiträgen, herausgegeben von Prof. Dr. A. Meister (Verlag von F. Coppenrath, Münster i. W.), Heft 25, erscheinenden Arbeit.

Meinem Onkel Fritz Theissen
aus Dankbarkeit zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur und Quellenangabe.

Baasch, E., Die Steuer im Herzogtum Baiern. Marburg 1888. Diss.
Below, von, Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum Geldrischen Erbfolgekrieg; in derselbe: Landständische Verfassung von Jülich und Berg. Düsseldorf 1890.
— Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer; in MIÖG. B. XXV. Heft 3. Innsbruck 1904.
— Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jhdts. Historisches Taschenbuch 6. Folge, 6. Jahrgang.
Bondam, Charterboek der graeven van Holland en Zeeland.
Doorninck, P. N. van, Schatting van de lande van Gelre voor het overquartier en de Betuwe van 1369. Haarlem 1903.
— Schatting van de lande van Gelre voor de Veluwe van het Begin der 14. Eeuw. Haarlem 1905.
Eberle, Grundeigentum und Bauerschaft. Berlin 1896.
Gelre, Bijdragen en Meededeelingen. Zeitschrift. Arnhem.
Gelresche Landt ende Stadtrechten. Arnhem 1679.
Henrichs, Die Herrlichkeit Leuth. Kempen 1890 f.
— Der Grund- und Schirmherr von Straelen. Geldern 1896.
Hoffmann, Ludwig, Geschichte der direkten Steuern in Baiern am Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jhdts. in: Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. 4. Heft 5. Leipzig 1883.
Kaizl, Jos., Die historischen Steuerprinzipien. Zeitschr. für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 8. Heft 3. Leipzig 1899.
Lacomblet. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. Düsseldorf 1840 1852.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
Liesegang, Erich, Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter, in Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Band 52. Breslau 1897.
Meister, Aloys, Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Dortmund 1909.
Metzen, Jos., Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstentum Münster. In Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westphalens. Band 53.

Mieris, van, Groot Charterboek der graeven van Holland en Zeeland. Leiden 1754—1756.
Müller, Gustav, Die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jhdts. Marburg 1889. Diss.
Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern.
Niederrheinischer Geschichtsfreund. 1884.
Niepmann, A., Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark. Düsseldorf 1891. Diss.
Nijhoff, Is. An., Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland. Arnhem 1830 ff.
Scholten, Das Cisterzienserkloster Grafenthal. Cleve 1900.
Schrassert, Codex Gelro-Zutphanicus. Harderwyck 1740.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig. 1907.
Sloet, Oorkondenboek der Grafschappen Gelre en Zutfen. 673—1288. S'Gravenhage 1872—77.
Spaen, van, Oordeelkondige inleiding tot de historie van Gelderland. Utrecht 1801 05. Bd. IV.
— Historie van Gelderland Utrecht 1814. Bd. I.
Weis, Heinr., Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Kurtrier im Mittelalter. Münster 1893. Diss.
Wittich, Grundherrschaft in Nord-West-Deutschland. Leipzig 1896.
Zeumer, Die deutschen Städtesteuern. In: Schmoller: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. I. Heft 2.

Abkürzungen.

G. A. Arnhem = Gemeindearchiv Arnhem.
R. A. Arnhem = Reichsarchiv Arnhem.

Vorwort.

Das Territorium Geldern war bis 1339 eine Grafschaft und dann ein selbständiges Herzogtum; es umfaßte vier Hauptteile, das Quartier Roermund oder Oberquartier, die Veluwe mit der Hauptstadt Arnhem, die Betuwe mit Nijmegen und die Grafschaft Zütphen.[1] — In den folgenden Ausführungen sollen die direkten Steuern dieses Gebietes behandelt werden, und zwar ordentliche wie außerordentliche. Demnach werden die indirekten Abgaben nicht in Betracht gezogen, es sei denn, daß eine außerordentliche Steuer teilweise indirekt erhoben wurde. Als zeitliche Abgrenzung ist der Traktat von Venlo i. J. 1543 deshalb gewählt, weil mit diesem Datum Geldern aufhört ein selbständiges Herzogtum zu sein; es wird zu einer Provinz der Niederlande und steht fortan unter der Verwaltung eines Statthalters. Wenn auch hin und wieder über dieses Jahr hinausgegriffen werden wird — es klärt sich eben manches Frühere erst durch spätere Angaben auf —, so ist doch mit jener wesentlichen Charakteränderung unseres Gebietes der Abhandlung ein Abschluß gegeben.

Über die Steuer in unserm Territorium hat zwar schon Gustav Müller geschrieben[2]); aber dem Charakter seiner ganzen Untersuchung entsprechend hat er nur die Einfüh-

---

[1]) Genaue Angaben über die Einteilung bei Henri Uyttenbroeck, over Land en Volk tusschen Maas en Nederrijn, en Venlo in't bijzonder. Venlo 1908. Siehe auch: Kretschmer, Historische Geographie. Artikel: Geldern, in v. Below-Meinecke, Handbuch.

[2]) Gustav Müller. Die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jhdts. Marburg 1889. Diss. p. 36—68, Die Einführung von Steuern.

nung behandelt und zudem habe ich außer dem von Müller herangezogenen gedruckten Material zahlreiche archivalische Quellen benutzt. An Quellensammlungen kommen besonders in Betracht Sloet, Nijhoff, van Spaen, Lacomblet, und an Archiven das ‚Reichsarchiv Gelderland' sowie das ‚Gemeindearchiv Arnhem', beide zu Arnhem, ferner die Archive zu Venlo, Roermunde und Geldern, endlich Privatsammlungen, vornehmlich die des Pfarrers Leopold Henrichs in Dornik a. Rh. Freundliche Anregung und liebevolle Unterstützung ward mir zuteil vom Herrn Prof. Dr. Al. Meister, vom Herrn Baron Sloet in Arnhem, vom Herrn Baron van Doorninck in Bennebrock bei Haarlem, sowie vom Herrn Pfarrer Henrichs in Dornik, denen ich an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Die direkten ordentlichen Steuern.

Kapitel I.

Alter und rechtliche Grundlage.

Die öffentlich rechtlichen Abgaben an den Staat beziehungsweise den Landesherrn, die wir heute schlechthin Steuern nennen, werden seit alter Zeit in den verschiedenen Territorien unter den mannigfachsten Bezeichnungen angetroffen. Über diese Namen ist schon sehr viel hin und her gestritten worden, ohne daß ein völlig befriedigendes Resultat erzielt wurde.[1]) Der weiteste Begriff für Steuer scheint *exactio* gewesen zu sein. Wie schon Müller[2]) mit Recht hervorhebt, ist diese Bezeichnung nicht einmal auf die Bede beschränkt, sondern erstreckt sich nicht minder auf privatrechtliche Abgaben; und zwar scheint sie — wie ich hinzufügen kann —, aus der Zeit, in der noch keine Steuer existierte, herübergenommen und auf die verschiedenen Steuerarten übertragen worden zu sein[3]). Selbst in der Zeit, in

---

[1]) In den niederrheinischen Landen sind die Bezeichnungen ziemlich dieselben wie in anderen Territorien, weichen aber von denen in Trier und Baiern insofern ab, als sie dort noch zahlreicher sind. So kommt z. B. das Wort schaf — im Süden sehr gebräuchlich (cf. Weis, Baasch), — in den nordwestlichen Territorien nicht vor.

[2]) Müller, p. 38, Anmerkung 1.

[3]) Sloet No. 231. Der Erzbischof Friedrich I. von Köln befreit 1118 ein Bruch in Straelen, das ihm bisher abgabepflichtig war, und jetzt von der Abtei Siegburg in Kultur genommen wird, *ab advocatis et a debito cujuscunque exactionis*. Hier ist an eine eigentliche Grundsteuer nicht zu denken, da eine solche damals noch nicht existierte. Merkwürdiger ist eine Stelle bei Sloet 344; der Graf von Geldern sagt 1177 von den Utrechter Bürgern: *‚qui et gravem mihi obtulerunt querimoniam de cotidiana et gravi exactione, que vulgo bede dicitur, quam ipsi a nostris hominibus patiebantur in Rinwick'*. Damit können nur

der das Steuersystem vollends ausgebildet war, heißt *exactio* nicht immer soviel wie Steuer.[1]) Hinsichtlich der übrigen vorkommenden Bezeichnungen streite ich eine allgemein angenommene synonymische Verwertung nicht ab, obschon ich mich auf Grund des mir vorliegenden Quellenmaterials der Ansicht nicht ganz verschließen kann, daß zwischen *exactio* einerseits und *precaria* und *petitio* andererseits — dieses sind die sonst häufigsten lateinischen Ausdrücke — sich insofern ein Unterschied ergibt, als diese letzteren konkreterer Natur sind, ja in bestimmten Verbindungen ausschließlich angewandt werden. *exactio* dagegen nicht; so tritt *exactio* in Verbindung mit *autumnalis* oder *majonalis* nicht auf.[2]) Eine scharfe Grenze aber läßt sich zwischen den Bezeichnungen nicht ziehen.

Der älteste deutsche Ausdruck ist anscheinend „bede“; wie wir sahen kommt er in unserer Gegend bereits 1177 vor.[3]) Er besagt anfänglich erbetene Leistungen, dann die gewohnheitskräftige ordentliche Bede und daneben die meist auf Bitten beruhende außerordentliche Steuer. Jüngeren Datums ist in unserm Territorium die sehr häufig gesetzte

außerordentliche Erpressungen jeder Art gemeint sein; das Beiwort *cotidiana* kommt auch sonst nur bei diesen, nicht einmal bei außerordentlichen Beden vor. cf. Fahne, *codex diplomaticus gentis Bocholtanae.* p. 12. 1138. *Veluam incendiis et multa exactione devastavit.* l. c. p. 13. ca. 1138. *quod illi de Covordia bona sua prope ipsos sita cotidianis hospitiis et exactionibus investarent.* l. c. p. 39 sub XXXIX: *praeter gravissimas et frequentes exactiones, quae vulgo bede dicitur quas cotidianus apparatus belli requirebat.* Die Verwertung des Wortes Bede in diesem Sinne ist sonderbar und sehr bemerkenswert.

[1]) van Spaen. Inleiding IV p. 261. Im Jahre 1196 werden die Mannen des Utrechter Stiftes durch den Grafen von Geldern befreit von *exactio, Ruminga* (Viehweidegeld) genannt. Sloet 600; 1228: *Kurmedas et alias exactiones.* Sloet 701; 1249: *exactio pecunialis,* also schlechthin Geldforderung. Sehr häufig ist *exactio thelonii.* cf. Sloet 3[illegible]6; 501; 536; 552; 632.

[2]) Müller p. 38 Anm. 1 führt für die Synonymik von *exactio* und *precaria* Sloet 843 an. Nun setzt der Graf darin *precaria,* wenn er von seinen Leuten und Gütern spricht, dagegen *exactio* bei den *homines episcopi Trajectensis,* selbst wenn sie auf seinen Gütern sitzen. Danach hätte *precaria* auch noch den Beigeschmack einer sonstigen Abhängigkeitsabgabe. —

[3]) Siehe p. 1 Anmerk. 3.

Bezeichnung „Schatting“. Selbst dieser, im allgemeinen nur die Steuer anzeigende Name wird in einem mir bekannt gewordenen Falle abweichend gebraucht, und zwar für die Freikaufssumme von Gefangenen[1]). — Das heute geläufige Wort ‚Steuer‘ begegnet uns in Geldern in der Form von *stuyern* zuerst i. J. 1543.[2]) — Im allgemeinen muß ich gestehen, daß eine unzweideutige Erklärung der einzelnen Schattingsarten aus den Bezeichnungen allein sich nicht ermöglichen läßt, und daß ihre synonymische Anwendung sehr erschwerend auf die Untersuchung nach den verschiedenen Arten einwirkt. Trotzdem lassen sich einige großzügige Unterschiede, die jedoch keinen Anspruch auf konsequente Durchführung erheben, mit ziemlicher Sicherheit konstatieren.

Die Lückenhaftigkeit der Quellen aus dem 12. Jahrhundert ist in Steuersachen sehr fühlbar. Direkte Nachrichten fehlen in unserem Territorium fast gänzlich. Dagegen gibt das Nachbargebiet des Bischofs von Utrecht einige Aufklärung. Mit diesem Bischofssitze war eine Art landesherrliche Gewalt verknüpft; seine jeweiligen Inhaber hatten neben der Gerichtsbarkeit das Besteuerungsrecht in Händen. Im Jahre 1132 wird das Land Hofla von Bischof Andreas aus einem Lehngut zu einem Eigengut gemacht und für steuerfrei erklärt.[3]) Der *Advocatie* von St. Johann zu Utrecht wird 1132 das *jus exactionis judiciariae vel postalutionis violentae*[4]) zuerkannt. — Da nun die damalige Grafschaft Gelderland vielfache Beziehungen zu Utrecht hatte,[5]) so ist die gleichzeitige Existenz der Steuer auch in unserem Territorium recht wohl

[1]) Die Arnhemer hatten 1390 25 Brabanter gefangen genommen: van diesen gefangenen es komen uit schatzinge en sluytgelt . . . Die Gemeinen zahlen 8–14, die Herren 23—30 alte Schilde. G. A. Arnhem. Stadtrechnung von 1390. — cf. Lamprecht. D. W. III. No. 58. . . . *quod advocatus villicum . . . non deberet gravare exactionibus plus quam medium vel humiliorem de villa, tali videlicet exactione, que vulgariter schaf vel bedde, non tali, que dicitur schetzunge, quam exactionem solvere coguntur hii, qui captivi detinentur.*

[2]) Siehe weiter unten.

[3]) van Spaen. Inleiding IV, p. 193 f. ‚*ab omni exactione*‘.

[4]) van Spaen. Inleiding IV, p. 95.

[5]) cf. Nettesheim. Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern.

anzunehmen. Bestätigt wird diese Annahme durch die Erhebungsurkunde Zütfens,[1]) in der das Vorhandensein der Steuer vorausgesetzt wird. Wenn ferner der Herzog von Brabant sich die *precarias* seiner Eigenhörigen, die sich in dem Geldernschen Orte Bommel niederlassen, vorbehält, falls er nicht ausdrücklich den Grafen in deren Genuß setzt,[2]) so geht daraus indirekt die Steuerzahlung der übrigen Untertanen an den Grafen hervor. Für die erste Entwicklung der Steuer ist in Geldern demnach das Ende des 12. Jahrhunderts, für die weitere Vervollkommnung der Anfang des 13. Jahrhunderts anzusetzen.[3])

Über die rechtliche Grundlage der Steuer ist soviel geschrieben worden,[4]) daß ich mich in einer Hinsicht kurz fassen kann. Der heutige, fast auf allen Seiten vertretene Standpunkt ist der, daß der Rechtsgrund, wie für die Landeshoheit überhaupt, so auch für eines ihrer wesentlichsten Emolumente, die Steuer, in der Gerichtsbarkeit zu suchen ist; d. h. mit der Entwicklung des Gerichtsherrn zum Landesherrn ist sie zur ordentlichen, öffentlich rechtlichen Abgabe geworden. — Müller nennt als den einzig maßgebenden Rechtsgrund die volle öffentliche Gerichtsgewalt.[5]) Diese Behauptung kann ich nicht in ihrem ganzen Umfange anerkennen. Ziehen wir die Gerichtsverhältnisse von Straelen zum Beweise heran: beinahe die gesamte Jurisdiktion liegt in den Händen des jeweiligen Abtes von Siegburg, des Grundherrn von Straelen. Dem Grafen von Geldern als Schirmvogt stand ein sehr minimaler Teil der Rechtsprechung zu.[6]) Nach der Stiftungsurkunde der Abtei Siegburg durfte er nur einmal im Jahre zu Gerichte sitzen. Den dritten Teil der

[1]) Sloet 376; 1190.

[2]) cf. Müller p. 41.

[3]) Müller gibt das nötige an (p. 41 f.).

[4]) von Below. Die direkten Staatssteuern, p. 6 f. Müller p. 42 ff. Siepmann p. 29 ff. Baasch p. 17 ff.

[5]) Müller p. 42.

[6]) Über diese minimalen Kompetenzen des Grafen sowie seine Stellung zu Siegburg bzgl. Straelen siehe Henrichs, Grund- und Schirmherr von Straelen, p. 5 ff.

Strafgelder erhielt er, wenn er, vom Grundherrn beauftragt,[1]) auch über Blutverbrechen, Diebstahl usw. zu Gerichte saß. Diese im Jahre 1064 getroffenen Bestimmungen galten noch 1422, nur daß damals der Vogt einen größeren Betrag der Gerichtsgefälle erhielt.[2]) Für das Jahr 1492 ist die Existenz dieses eigenartigen Kondominates ebenfalls festzustellen;[3]) es hat noch sehr lange angedauert. Von der ganzen Entwicklung ist für uns nur wichtig, daß das Amt Straelen in jurisdiktioneller Hinsicht niemals völlig unter den Herzog geraten ist. Nun hat aber die Abtei Siegburg zu keiner Zeit von Straelen eine Steuer erhoben noch beansprucht, ein klarer Beweis dafür, daß nicht die Grundherrschaft als Rechtsgrundlage angesehen werden kann, daß aber anderseits der Vollbesitz der Gerichtsbarkeit nicht erforderlich war, da die Grafen und Herzöge die Steuern in Straelen stets ebenso eingezogen haben wie an anderen Orten, wo sie die volle jurisdiktionelle Kompetenz besaßen.[4]) Damit ist zugleich erwiesen, daß der Schatz nicht etwa als reine Gerichtssportel anzusehen ist. Da jene recht minimalen richterlichen Befugnisse allein wohl kaum eine Grundlage zur Besteuerung bilden konnten, so müssen gewiß andere Momente eine Rolle mit gespielt haben. Für wesentlich halte ich bei Straelen die von den Grafen ausgeübte Schirmherrschaft. Als Schirmherrn und erst in letzter Linie als Gerichtsherrn werden sie die Steuer anfangs eingefordert und später als Landesherrn selbstverständlich beibehalten haben. Die Entstehung der Steuer auf Grund der vogteilichen Gerichtshoheit[4]) ist für Straelen nicht anzunehmen, es müßte denn sein, daß der Vogt trotz seiner geringen richterlichen Befugnisse das bekannte Erpressungssystem ausgeübt hätte, wogegen die Abtei jedenfalls pro-

[1]) Henrichs, Grund- und Schirmherr, p. 9. cf. Lacomblet I, 203.

[2]) Henrichs l. c.

[3]) R. G. Arnhem. Stadtrechnung des Drostamtes Straelen von 1492. — Damit ist das Kondominat durchaus nicht als Übergangsstufe charakterisiert, wie Schöningh will. Schöningh: Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. u. 15. Jhdt. Leipziger Diss. Bonn 1905.

[4]) Müller p. 40.

estiert haben würde. Wir hören aber von solchen Beschwerden nichts, sondern das Besteuerungsrecht in Straelen ist den Grafen resp. Herzögen von Geldern stets unbestritten zuerkannt worden, zumal später bei der völlig entwickelten territorialen Hoheit. — Der Zeitpunkt, seit dem nicht mehr die *jurisdictio,* sondern das Territorium als Grundlage angegeben wurde, läßt sich nach den Urkunden nicht festsetzen.[1])

Mit der jurisdiktionellen Gewalt des Vogtes hängt die Frage nach dem Vogtgelde und seiner Bedeutung zusammen. Es wird verschiedentlich als ordentliche Bede hingestellt.[2]) Nun heißt es in einer Urkunde von 1255,[3]) daß Hermann von Loon an Otto, Grafen von Geldern, unter anderem 5 Malgüter verkauft. Von diesen reserviert er sich 3 Scheffel Hafer, ein Huhn und *unum solidum advocacialem.* Daraus ergibt sich unzweifelhaft, daß es sich hierbei um die ordentliche landesherrliche Steuer durchaus nicht handeln kann. Daß übrigens die in derselben Urkunde[4]) vorkommende *hervesbede* und das *vogetgeld* auf Pleonasmus zurückzuführen seien, ist mir nicht einleuchtend,[5]) da die beiden Ausdrücke

[1]) Müller p. 43 weist auf Sloet 1123 und 1124 hin, wo zuerst (i. J. 1287) *sita in territorio nostro* vorkomme. Also bilde nunmehr das Territorium, nicht mehr die *jurisdictio* die Grundlage. Der gleichzeitige deutsche Text übersetzt *territorium* mit „Gericht". Hiermit kann aber an dieser Stelle *jurisdictio* im ursprünglichen Sinne nicht gemeint sein. Ich nehme daher an, daß „Gericht" bereits vor 1287 seine Grundbedeutung verloren hat und als identisch mit Gebiet *(territorium)* gesetzt wurde — ein Beweis für die Entwicklung des Territoriums aus der Gerichtsbarkeit —; beide Ausdrücke wurden schon 1287 *promiscue* gebraucht, können folglich zu einer festen Datierung sehr wenig beitragen. cf. Henrichs. Grund- und Schirmherr p. 12, Jahr 1344. Ders. Mark Straelen. Geldern 1899 p. 13. Danach wurde 1360 noch ‚Gericht' im Sinne von Territorium gesetzt.

[2]) Niepmann p. 12.

[3]) Sloet 775. Müller sagt p. 41 dasselbe wie Niepmann, wenn er *vogetgeld* und *hervesbede* für identisch und beide für Ausdrücke der Bede erklärt; er verweist auf

[4]) Sloet 775.

[5]) Rechnungen des *Aemilius de Billen receptoris;* im Staatsarchiv zu Düsseldorf, kopiert, aber noch nicht ediert durch Baron Sloet in Arnhem. Dort steht *de anno* 1314:

de denariis advocatiae . . .
de precaria autumpnali . . .

zu grundverschieden sind. Ein weiterer Beweis für die Verschiedenheit von Vogtgeld und ordentlicher Steuer ist in der eigenartigen Zusammenstellung mit anderen Abgaben zu finden.[1]) Solche Abgabengruppen tragen den Gesamtnamen *‚heerengulden'*[2]) und werden von der ordentlichen Steuer ausdrücklich scharf getrennt. — Auf welchen Beziehungen die Einforderung des Vogtgeldes beruht, geht aus den Quellen nicht klar hervor.[3]) Jedenfalls aber halte ich mit anderen eine von der ordentlichen Bede verschiedene Vogtsteuer für ausgeschlossen.[4])

Kapitel II.

Die Steuerpflichtigen.

Im Territorium Geldern war das gesamte Land unterschiedslos der Schatzpflicht unterworfen, und zwar haben sowohl Freie wie Eigenhörige zur Steuer beitragen müssen. Im Prinzip war eben kein Stand eximiert, trotzdem genossen gewisse Personenklassen, vornehmlich die Stände, mehr oder weniger umfangreiche Sonderrechte.

1. Die Ritterbürtigen.

Die Frage nach der Besteuerung der Ritter ist nicht einheitlich beantwortet. Die verbreitetste Ansicht geht dahin, daß auch dieser Stand prinzipiell nicht steuerfrei war. — Es

[1]) Solche Gruppen sind: *vogetgeld, plogghelt, koppelkorn* [Sloet 712] oder *vrygeld, voogdgeld, voederkorn* (Nyhoff IV, 189; 1440) oder *vrygeld, vachtgelt, plochgelt (Cedula* von Eigenleuten im R. A. Arnhem de 1470).

[2]) Schrassert, *Codex Gelro-Zütphanicus* p. 196. Der Ausdruck ist in Karl v. Egmonds Zeit geprägt. — Unter die Herrengulden wird das Vogtgeld später vielleicht deshalb gerechnet, weil es eine Abgabe der Hintersassen an ihre Herren gewesen ist. Siehe Sloet 775.

[3]) Bei Straelen war das Schutzverhältnis maßgebend, auf Grund dessen das Vogtgeld, welches hier später zur ordentlichen Bede wurde, eingefordert worden ist.

[4]) cf. von Below. Kritik des Lamprechtschen Buches, in Sybels H. Z. 63; neue Folge 1889. p. 294 ff.

muß des Näheren ein Unterschied gemacht werden zwischen dem ursprünglichen Besitztume der Ritterschaft und dem von ihr nachträglich hinzuerworbenen Gute. Soweit ich sehe, waren in Geldern die angestammten Rittergüter steuerfrei. Eine unzweifelhafte Nachricht vom Jahre 1395 teilt mit, daß Johannes und Dierik van de Wyer ihre Güter schatzfrei und bedefrei besitzen sollen wie die anderen Ritter und Knechte.[1]) Sie sollen folglich von der ordentlichen Bede befreit sein.

Diese Exemtion der Ritter von der Steuer wird in einem Falle mit ihrer Verpflichtung zum Kriegsdienste begründet. Das Kapitel zu Aachen hatte von der Ritterschaft den Zehnten zu Kückhofen und Oerath gekauft und wollte dafür keine Steuer zahlen. Der Amtmann Joh. von Wickraid begründet nun seine Steuerforderung mit der Aussage, daß auch die Vorbesitzer, die Ritterschaft, hierfür Steuer durch Heeresdienst geleistet hätten.[2]) Mit dieser Behauptung ist aber nicht gesagt, daß die Befreiung vom Kriegsdienste auch faktisch der Grund zur Steuerzahlung war, sondern es handelt sich lediglich um die subjektive Auffassung jenes Amtmannes, dem diese Auslegung am geeignetsten schien, das Kapitel von seiner Steuerpflicht zu überzeugen. Der Amtmann hat also schon damals den Grund zu der noch heute nicht entschiedenen bekannten Streitfrage über die Beziehungen zwischen Kriegsdienst und Steuer gelegt.[3]) — Anderer Ansicht scheint man gewesen zu sein, wenn z. B. bei Befreiung von

[1]) Urkunde abgedruckt bei Slanghen, Bijdragen tot de geschiedenis van het hertogdom Limburg, Roermund 1878 . . . *dat dese vorschreve Johannes, Dierick, haeren susteren, erven ende naecomelingen schatvry ende bedevry sullen sitten aen allen desen vorschreve erve ende goed, als ander onse gemeyne Ridder ende Knechten in onsen lande van Kessel gesetten.*

[2]) J. Maeckl. Das Stadtrecht von Erkelenz, in Gelre, Bydragen. B. VIII. p. 330 f. Arnhem 1905.

[3]) Über diese Streitfrage siehe ausführliche Literaturangabe bei Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. III. Al. Meister, Verfassungsgeschichte p. 112. Ich schließe mich der Ansicht Meisters und von Belows an, daß Ritterdienst und Steuern nichts mit einander zu tun haben.

Steuern der Kriegsdienst ausdrücklich reserviert wird.[1]) Exemtion von Bede und Ritterdienst kommt ebenfalls vor, z. B. gibt der Bischof von Utrecht 1132 einem Lehngute die Rechte eines Eigengutes und erklärt es frei von Schatting und *ab expeditionis servitio.*[2])

Da bezüglich der später hinzuerworbenen Güter die Quellen ebenso spärlich fließen, so läßt sich ein einigermaßen sicheres Resultat nur indirekt finden. Der Herzog Arnold schenkt seinem Kämmerer Johann van Vossum i. J. 1431 den Hof *‚in ger Hüls‘* für die ihm geleisteten Dienste steuer- und dienstfrei.[3]) Ebenso hatte Herzog Karl 1501 vom Ritter Johann von Boedberg 200 Gulden und 150 Malter Roggen geliehen; dafür befreit er dessen Gut Steenhalen von einigen Renten, sowie von allen Diensten und Schatzungen.[4]) Die oben[5]) angeführte Urkunde von 1395 endlich enthält die Bemerkung, daß verschiedene Höfe der van Wyers zu des Vaters Lebzeiten steuerfrei gewesen seien, weil er das Land Kessel verwaltet hatte. Als er starb, verfiel die Exemtion, mußte demnach, wenn sie weiter bestehen sollte, durch Privileg erneuert werden; und das geschah eben 1395. In diesen Urkunden wird also die Steuerbefreiung auf irgend welche geleistete Dienste zurückgeführt. Wenn übrigens die Steuerzahlung vom Hofe Steenhalen 1501 erlassen wurde, so ist er offenbar bis dahin Steuerobjekt gewesen. Steenhalen wird ein später angeworbenes Besitztum und nicht ein Stammgut gewesen sein. *Ipso facto* änderten also die Bauerngüter ihren Charakter noch nicht, wenn sie in den Besitz der Ritterbürtigen übergingen,[6]) sondern es bedurfte besonderer Be-

[1]) Sloet 883: *a precaria et servicio ipsius comitis et suorum judicum liberi erunt et absoluti, pro aliis vero ipsius comitis seu expeditione publica exceptis.*

[2]) van Spaen, Inleiding IV, p. 193 f.

[3]) Urkunde von 1431 im Stadtarchiv zu Geldern.

[4]) Nyhoff VI, Teil 2. No. 352.

[5]) Siehe p. 8 Anmerk. 1. . . . *daer sy noch haer vader . . ., dieweil dat sy dat landt van Kessel te verwaeren hadde, schattingen noch bedingen aff gegolden en hebben.*

[6]) Müller p. 64 Anm 1 belegt seine entgegengesetzte Behauptung mit Sloet 883. Früher steuerpflichtige Höfe würden bedefrei, sobald

stimmungen, falls Änderungen eintreten sollten. Geschah das nicht, so ist die weitere Entrichtung der Steuer wohl anzunehmen.

Die Lehngüter sind schatzfrei ohne Rücksicht auf die Ritterbürtigkeit der Mannen.[1] Dagegen reservierte sich Herzog Karl ausnahmsweise i. J. 1508 Dienste, Glockenschlag und Beden, als er seinen Bruder Johann mit der Herrschaft Wilp belehnte.[2] In dieser Zeit der finanziellen Krisen wird Karl nicht gerne auf die Abgaben einer ganzen Herrschaft verzichtet haben. — Es kam vor, daß der Lehnsmann auf Grund besonderen Privilegs seines Herrn aus dem Lehnsverbande austrat und sein Gut als Eigengut überwiesen erhielt. Damit trat er selbstredend unter die Zahl der Schatzpflichtigen, wenn ihn nicht eine weitere Bestimmung der Zahlpflicht enthob.[3] Geschah das, so ergab sich eine Art von Freigütern,[4] die ihren Namen nicht aus dem Gegensatze zu den Unfreien, den Eigenhörigen herleiten, sondern den Steuerpflichtigen, den Schotbaren oder *huisluiden,* wie sie in Geldern heißen, gegenüberstehen. Zu solchen stiegen in der Regel die freigelassenen Eigenhörigen empor, die dann von ihrem Besitztume, meist Zinsgütern, Steuer zu entrichten hatten. Sie kommen wiederholt unter dem Namen ‚Dienstmannen' vor.[5] Kraft außergewöhnlichen und nur seltener verliehenen Privilegs konnten sie zu *‚welgeboren Dienstmannen'* befördert

sie in den Besitz des Ritters Rudolf Cock kommen. In der Urkunde ist aber nicht von Besitz, sondern nur von Belehnung die Rede. Ein Lehen kann aber steuerfrei sein, ohne daß der Lehnsmann ein Ritter ist (cf. folg. Anm.). Also das Lehnsverhältnis ist für die Befreiung in diesem Falle maßgebend. cf. von Below. Steuer in Jül. u. Berg, p. 19. „Die Lehngüter fallen nicht mit den ritterlichen Besitzungen zusammen."

[1] Scholten, Grafenthal, Urkunden No. 191, 201. 1351 und 1352 belehnte Reinald zwei nicht Ritterbürtige. 1351: *ende geven hem dat leen schatfry ende thiendvry;* 1352: *te hebben datselve leen ende te gebruken schatvri end tyendevri.*

[2] van Spaen, Inleiding IV, p. 189.

[3] Siehe van Spaen, Inleiding IV, p. 193 f.

[4] cf. von Below, Steuern in Jülich und Berg. p. 20.

[5] van Spaen. Inleiding IV, p. 255.

werden und wurden als solche vom Schatz befreit.[1] Dies muß schon 1261 Usus gewesen sein, da der Graf von Geldern und der Bischof von Utrecht sich gegenseitig Schatzfreiheit ihrer Ministerialen, die sich aus *welgeboren Dienstmannen* konstituierten, zusichern.[2]

Die Ritterbürtigen haben offenbar die Besteuerung der fraglichen Güter nicht anerkannt. Wenn auch keine direkten Zeugnisse von Opposition vorliegen, so geht diese Tatsache besonders aus den Schattingslisten hervor; unter den Restanten finden sich nämlich wiederholt Ritterbürtige angeführt, so z. B. in Ceduln von 1388,[3] 1394,[4] 1466.[5] Eine Annahme von Zahlungsunfähigkeit ist ausgeschlossen, da einzelne verzeichnete Geschlechter, wie z. B. die Culenburgs, sehr begütert waren. Die Rückstände sind eben sehr wahrscheinlich auf Widerspruch seitens des Adels zurückzuführen.

Ein Wort über die Unterherren möge hier noch Platz finden. Da das Material sehr spärlich ist, läßt sich die Stellung der Unterherrschaft in Steuersachen nicht recht klar stellen.[6] Es scheint aber, daß der Unterherr in seiner Herrlichkeit dasselbe bedeutete, wie der Landesherr im ganzen Lande, wenigstens lassen die zerstreut vorkommenden Nachrichten darauf schließen. Wenn in der Aussprache zwischen den Herrn von Valkenberg und Diteren nur der Glockenslag und die Bede in den drei bekannten Fällen erwähnt werden,[7] so können wir die Existenz der ordentlichen Bede voraussetzen, ohne dabei aber genauere Anhaltspunkte nach irgend einer Seite hin zu haben. In anderen Herrlichkeiten läßt sich die

[1] van Spaen. a. a. O. codex diplomaticus sub XXXVIII.

[2] Sloet 843. cf. Müller p. 62.

[3] R. G. Arnhem. Die besteuerten Höfe sind mit angegeben.

[4] Stadtrechnung im Archiv zu Geldern: *Ende dat is doch deels bleven staen aen den gueden lueden.* Es zahlten nicht:
here Johans erve van der Velde 6 Gulden.
henrich van Boyberg 6 „

[5] R. G. Arnhem. Schattingsliste für Betuve.

[6] Ausführlicher bei von Below. Staatssteuern in Jül. u. Berg, p. 193 ff.

[7] Sloet 838; 1260.

Bede mit größerer Sicherheit nachweisen. Otto, Herr von Kuyck, verspricht 1325 dem Kloster Grafenthal, das in seinem Gebiete liegende klösterliche Gut nicht besteuern zu wollen.[1]) Ferner tritt i. J. 1400 Johanna, die Tochter des Herrn von Kuik, ihr Land mit der Stadt Grave an Herzog Wilhelm ab mit *tollen*, mit *scattingen*, mit *beden*.[2]) Ein ähnliches Versprechen wie Grafenthal erhalten die Bürger von Venlo für ihre Güter in der Herrlichkeit Aerssen,[3]) die durch Johann von Bueren von aller Schatting, die drei Eventualitäten ausgenommen, freigestellt werden. Endlich erhoben die Herrn von Wachtendonk, das bis 1433 eine Herrlichkeit war, eine Grundsteuer von Ackerland, Wiesen und Büschen.[4]) Nach diesen Beispielen zu schließen haben die Herrlichkeiten, die später im Verhältnis zum Lande und dem Landesherrn Unterherrschaften genannt wurden, eine für sich abgeschlossene Steuerordnung besessen. Sobald sie aber aufhörten, selbständige Länder zu sein, wurde auch ihr Steuersystem der allgemeinen Landessteuerordnung eingegliedert, wie wir es bei Kuik und Wachtendonk konstatieren konnten.

2. Die Städte.

Die Untersuchung der städtischen Steuern ist in unserem Territorium deshalb mit größeren Schwierigkeiten und Umständlichkeiten verknüpft, weil es kaum möglich ist, die Städte in dieser Hinsicht unter bestimmten Gesichtspunkten anzuordnen; vielmehr liegen ihre steuerrechtlichen Verhältnisse in den jeweils der einzelnen Stadt erteilten Privilegien begründet; diese hinwiederum werden der wirtschaftlichen Lage und politischen Stellung jener angepaßt worden sein.

---

[1]) Scholten, Grafenthal, Urkunde No. 149. . . . *dat wy geloft hebben ende gheloven der abdyssen ende den convent van den Nyenklostre, dat wy hoere goet, dat in onsen lande van Kuyc gheleghen is nummermeer schatten noch beden en sollen.*

[2]) Nyhoff III, 233.

[3]) Urkunde im Gemeindearchiv zu Venlo von 1404, Sept. 7. cf. G. D. Franquinet, *Inventaris der oorkonden en bescheiden berustende ten Archieve van de gemeente Venlo. Maastricht 1872. No. 42.*

[4]) Rentenbuch des Hauses Wachtendonk, in Privatbesitz.

Die Klassifikation in Hauptstädte und kleine Städte hat keinen Einfluß auf ihre Steuerpflicht als solche.[1]) Dagegen ist eine andere Einteilung in Geldern vorzunehmen. Da uns nämlich in Stavern eine grundherrliche Stadt begegnet, so können wir Städte mit landesherrlichem und grundherrlichem Charakter unterscheiden.[2]) —

Das Fundament der Städteverfassungen bildet in unserem Territorium das i. J. 1190 an Zütphen verliehene Stadtrecht.[3]) Die für die Steuerverhältnisse in Betracht kommende Stelle aus dieser Erhebungsurkunde: *‚ita quod nullam faciam in ea indebitam exactionem vel accreditum onerosum preter voluntatem ipsorum‘* ist sehr undeutlich. Müller kommt nach einer eingehenden Untersuchung[4]) zu dem Resultate, daß Zütphen eben durch jene Bestimmung Befreiung von jeder Bede erhalten habe und mit ihm die zahlreichen Städte, die das Zütphensche Recht erhielten. Er nimmt demnach an, daß die Steuerbefreiung für einen Ort durch seine Erhebung zur Stadt gegeben sei. Es will mir aber nicht einleuchten, daß das Wort *indebitam* völlig zwecklos hinzugefügt sein sollte, zumal in dieser betonten Stellung. Meines Erachtens ist in dieser Bestimmung nur die Tatsache ausgesprochen, daß Zütphen der allgemeinen Steuerpflicht sehr wohl unterworfen war und blieb, daß diese aber über ein bestimmtes Maß nicht hinausgehen sollte.[5])

---

[1]) Siehe darüber ausführlich: Müller, p. 41, Anmerkung 1. Liesegang, Niederrhein. Städtewesen p. 392 f. Die 4 Städte Nymegen, Arnhem, Zütphen, Roeremond sind auf Grund ihrer wirtschaftlichen Stellung, verbunden mit Bevorzugung seitens des Landesherrn, zumal in jurisdiktioneller Beziehung, zu Hauptstädten der 4 Quartiere geworden. Dagegen sind sie steuerrechtlich nur insofern bevorzugt, als ihrem Placet bei den Landständischen Steuern eine größere Bedeutung beigemessen wird.

[2]) Müller, der diesen Unterschied nicht macht, und der Stavern zu den landesherrlichen Städten rechnet, gerät dadurch in Widersprüche. Siehe über Stavern unten p. 19 ff. cf. von Maurer: Städteverfassung I, p. 86 ff.

[3]) Sloet No. 376.

[4]) Müller p. 48 ff.

[5]) cf. Weis, Staatssteuern in Kurtrier p. 28. ‚Waren sie (die Städte) auch meistens nicht vollständig befreit, so wurde doch früh

In den Erhebungsurkunden von Arnhem,[1] Lochem[2]) und Wageningen[3]) wird das Stadtrecht als identisch mit dem Zütphenschen bezeichnet; wenn dabei das ‚*indebita*' fehlt, so ist das belanglos, insofern diese Fixierung nunmehr selbstverständlich ist. Bei Harderwyk[4]) und Groenlo[5]) wird von Steuerbefreiung überhaupt nicht gesprochen und auch nicht auf ein anderes Stadtrecht Bezug genommen. Daraus schließe ich daß sie ihre Steuern fernerhin zu bezahlen hatten und nicht — wie Müller[6]) meint — *per se* befreit worden seien.

Tatsächlich haben die Städte in späteren Jahren — Arnhem z. B. spätestens nach 90, Wageningen nach 60 Jahren — Steuern bezahlt.[7]) Daher muß Müller[8]) die Frage stellen, „wann und mit welchen Mitteln es der Landesherrschaft gelungen sei, diese Ansprüche, von denen die Gründungsurkunden nicht die geringsten Andeutungen geben, bei ihren Städten durchzusetzen". Er beantwortet diese Frage dahin, daß mit der Zeit die Zahl der Schatzpflichtigen durch Einwanderung in die Städte, Exemtion der Ritter u. s. w. sehr gering geworden sei, und daß der Landesherr sich veranlaßt gesehen habe, an den Städten sich Ersatz zu schaffen, und zwar sei ihm das möglich gewesen kraft seiner im Laufe des 13. Jahrhunderts erstarkten Landesherrschaft und ihrer Überlegenheit. Übergriffe seien in der Tat vorgekommen, wie z. B. gegen Zütphen[9]). Ich muß demgegenüber zunächst bemerken, daß diese Übergriffe sich nur auf Zollsachen beziehen; da wenigstens nur solche genannt sind, so ist ein Schluß *ex silentio* nicht recht angebracht. Ferner frage ich: Ist es annehmbar, daß die Städte anfangs befreit gewesen und dann eine nach der anderen zur Steuer herangezogen worden sein sollten? Gewiß war die Landeshoheit im Laufe der Zeit erstarkt. Ich möchte aber sehr bezweifeln, daß sie in der fraglichen Periode eine suprematische Stellung ein-

ihr Beitrag fixiert, so daß nun die Bede vom Landesherrn nicht willkürlich erhoben werden konnte.' Diese Fixierung sei häufig mit *libertas* bezeichnet worden.

[1]) Sloet 564; 1233. — [2]) Sloet 565; 1233. — [3]) Sloet 862; 1263.
[4]) Sloet 546; 1231. — [5]) Sloet 598; 1237. — [6]) Müller p. 51.
[7]) Müller p. 54. — [8]) Müller p. 54. — [9]) Sloet 927; 1271.

genommen hätte, die mächtig genug gewesen wäre, um eine derartige wesentliche Neuerung einführen zu können. Denn die Städte sind doch auch nicht in ihrem Anfangsstadium stecken geblieben, wie Müller selbst zugibt, wenn er von der Einwanderung in diese spricht. Sie haben vielmehr ebenfalls eine steigende Entwicklung durchgemacht und repräsentieren gerade im Anfange des 14. Jahrhunderts eine Macht, mit der der Landesherr zu rechnen hat und die er in bestimmten Angelegenheiten zu Rate zu ziehen sich veranlaßt sieht.[1]) In dieser Zeit der erstarkten städtischen Autonomie hat der Herzog schwerlich von seiner landesherrlichen Überlegenheit Gebrauch machen können, wenn von einer solchen den Städten gegenüber überhaupt die Rede sein kann. Es wäre diesen ein Leichtes gewesen, einem derartigen Beginnen mit Erfolg entgegenzutreten, da sie sich hätten zusammenschließen und die Beobachtung der ihnen verliehenen Privilegien vom Herzoge hätten ertrotzen können. Wenn sich schon deshalb die Städte i. J. 1293 zusammenschlossen,[2]) um den Herzog aus einer mißlichen Lage zu befreien, so würden sie sich erst recht vereinigt haben, wenn ihre eigenen Interessen auf dem Spiele standen.[3]) Besonders ist dabei noch zu erwähnen, daß die Zeit, während welcher die Städte angeblich steuerfrei waren, mehr oder weniger ausgereicht haben würde, ein Gewohnheitsrecht zu statuieren, das anzutasten sich der Herzog wohl gehütet hätte. Nun fehlen in der Tat jegliche Nachrichten über ein derartiges Unterfangen des Herzogs. Dieser Umstand muß auffallen, zumal gerade jene Zeit im übrigen an Urkunden über städtische Angelegenheiten ziemlich reich ist.

Wenn Müller schließlich betont, daß das uns in späteren Jahren entgegentretende Steuersystem nicht aus der ersten Zeit der städtischen Organisationen herstammen kann, vielmehr seine Entwicklung im Laufe der Zeit erfahren hat, —

[1]) Nyhoff, II, XXV, 1348.
[2]) van Spaen, Inleiding IV, p. 25.
[3]) 1328 ließ sich Geldern für die Bewilligung einer außerordentlichen Bede dieselben Privilegien zusichern, wie sie andere Städte dafür erhielten. Müller p. 53, Anm. 2.

ch erkenne das völlig an, — so gebe ich zu bedenken, laß, wenn eine völlige Befreiung der Stadtgemeinden von Anfang an vorgelegen hätte, eine Regelung der Steuerverhältnisse schlechterdings möglich gewesen wäre. Denn weder der Landesherr noch die Städte hätten eine radikale Heranziehung zur Steuer als Regelung aufgefaßt. Jedenfalls mußte erst eine Grundlage vorhanden sein, auf der sich eine weitere Entwicklung und Ordnung aufbauen konnte.

Wenn auch die Steuer in den verschiedenen Städten in den wesentlichsten Punkten einheitlich angeordnet ist, so kommen doch hin und wieder Abweichungen vor. Wie betont, sind alle Städte steuerpflichtig gewesen. Als einzige Ausnahme scheint aber Nijmegen Steuerfreiheit besessen zu haben und zwar wohl deshalb, weil es eine alte *villa regia* war, und weil ihre städtischen Rechte in eine Zeit zurückgehen, die vor der Geldernschen Besitzergreifung liegt.[1]) Im Jahre 1282 befestigte König Rudolf ihre Rechte: niemand solle eine Steuer, gleichviel welcher Art, von ihr fordern dürfen.[2])

Der Ort Nieuwstad erhält 1312 die Außenbürgerrechte der Stadt Zütphen.[3]) Leider sind uns diese nicht erhalten; da aber Zütphen steuerpflichtig war, und die Außenbürger den Stadtbewohnern gegenüber im allgemeinen keine Sonderstellung in Steuersachen einnehmen,[4]) so müssen wir annehmen, daß Nieuwstad in der Schatting mit Zütphen selbst auf einer Stufe stand, also zahlen mußte.

In Zaltbommel reserviert sich der Graf 1316 die Steuern und Unterstützungen, wie sie die anderen Städte zu entrichten haben.[5])

Eine eigenartige Stellung, die nicht in den Rahmen der sonstigen territorialen Rechte Gelderns hineinpaßt, hat

[1]) van Spaen, Inleiding IV, p. 7.

[2]) Sloet 1062: *quatenus nullus dictos cives . . . molestare vel ullam exactionem praesimat exigere ab eisdem.*

[3]) Nyhoff I, 138: *omnem libertatem, quam habent burgenses commorantes extra muros majoris civitatis nostrae de Ynsula Dei (Zütphen).*

[4]) Siehe unten p. 25 ff.

[5]) Nyhoff I, 167. Müller p. 53. *‚quemadmodum alia nostra opida nobis majoris civitatis et subventiones solvent.‘*

Erkelenz eingenommen. Im Jahre 1326 wurde es zur Stadt erhoben und hatte mit einer jährlichen Abgabe von 62 Riolen zur Steuer nach Geldern beizutragen;[1]) die Bede war also fixiert. Von 1377 an als Leibgewinn im Besitze der Herzogin-Mutter Maria wurde es von Steuern befreit und zwar von denjenigen, die ohne die Zustimmung der Hauptstädte erhoben würden, ferner von denen, die sonst in Geldern üblich seien.[2]) Folglich war Erkelenz von den ordentlichen sowie nicht landständischen Beden fürderhin befreit.[3])

Der Stadt Venlo sichert der Herzog Befreiung von Beden zu, mit Ausnahme der drei Eventualitäten und, was wichtig ist – *uithgenaemen ind beheltelich uns unser rechter beden en gerechter bedeluden.*[4]) In der Erhebungsurkunde steht von einer Steuerbefreiung nichts.[5]) Mit diesen Tatsachen stimmt eine Nachricht von 1371 überein, wonach die Bürger von ihren Gütern innerhalb der Stadt zahlen mußten.[6]) Nach 6 Jahren gelobt Herzogin Maria, die Bürger nicht mit solchen Beden schatzen zu wollen, wie sie in Geldern entrichtet zu werden pflegten,[7]) erteilt hiermit also der Stadt dieselben Rechte, wie sie Erkelenz erhalten hatte. Die Herzöge Reinald und Arnold behalten sich 1402 und 1423 die ordentliche Bede in Venlo vor;[8]) und 1446 war ein Gerücht in Geldern im Umlaufe, daß die von Venlo ihre Schatting nicht geben wollten.[9]) Ausnahmsweise befreit Herzog Karl

[1]) J. Maeckl, Das Stadtrecht von Erkelenz in „Gelre“ B. VIII.

[2]) Maeckl, l. c. cf. Lacomblet 805.

[3]) Nach einem Schatzregister de 1382 im G. A Arnhem steuert Erkelenz nicht bei, weil es in fremdem Besitze sei.

[4]) Privilegienbuch im Gemeinde-Archiv Venlo, p. 37.

[5]) Geschriebenes Privilegienbuch de 1632 in Venlo. Abdruck bei Pontanus 240 und L. J. E. Keuller, Geschiedenis en Beschryving van Venlo. 1843. Beilage ad 1343.

[6]) Nyhoff II, 183: *ind alse onse voirscr. stadt inde burgere binnen haere stadt ons schattinge, bede off dienst doen . . .*

[7]) Franquinet, Inventaris No. 25.

[8]) Privilegienbuch im Gemeindearchiv Venlo, No. 11 und No. 37.

[9]) Stadtrechnung im Archiv zu Geldern. Es wird sich um eine außerordentliche Bede nicht handeln, da vom Jahre 1446 eine solche nicht bekannt ist; sodann läßt die Form auf die ordentliche Schatting schließen.

i. J. 1512 die Venloer wegen ihrer Treue bei der Belagerung auf 6 Jahre von Schattingen, Ungelden, Diensten und Beden, die dem Herzoge zukamen.[1])

Die nämlichen Rechte bezüglich der besteuerbaren Güter, wie sie Venlo erhielt, wurden 1371 dem Orte Goch zuerkannt.[2])

Die Besteuerung der Stadt Geldern läßt sich ebenfalls von Anfang an nachweisen. Der Herzog verspricht ihr i. J. 1328, sie nicht schatzen zu wollen, es sei denn in den drei bekannten Fällen, *,na innehalt der lantbriewe'*.[3]) Nach diesem Landbriefe desselben Jahres[4]) reserviert er sich, wie bei Venlo, die ordentliche Bede; und zwar liegt darin keine Neuerung vor, sondern der Landbrief fixiert alte bestehende Rechtstatsachen.

Nicht anders stand es mit Roermond, dessen Außengüter i. J. 1372 freigestellt werden;[5]) danach waren die innerhalb der Stadt liegenden Güter der Steuerpflicht unterworfen.

Auf die Rechte von Geldern und Goch wird auch in der Erhebungsurkunde von Straelen (1428) Bezug genommen.[6]) Da eine besondere Bemerkung über Steuern nicht vorhanden ist, so werden wir hier eine gleiche Stellung wie in jenen

---

[1]) Originalurkunde im Gemeinde-Arch. Venlo. cf. Franquinet, Inventaris No. 91. Über eine andere Vergünstigung siehe unten p. 52 f.

[2]) Nyhoff II, 196; 1371.

[3]) Privilegienbuch aus dem 15. Jhdt. in Geldern.

[4]) l. c.

[5]) Nyhoff III, No. 5. Müller will p. 58 aus den Worten *,hare ingeseten burgeren'* den Schluß gezogen wissen, daß eine Einzelbesteuerung gehandhabt wurde. Ich halte es dagegen für unzweckmäßig, sich so sehr an den Ausdruck zu klammern. Konsequenterweise müßte man in allen Fällen, in denen nicht ‚die Stadt', sondern *,cives'*, oder *,ingeseten burgeren'* stände, eine Einzelbesteuerung annehmen. Das ist zunächst ausgeschlossen. Sodann aber will es mir nicht einleuchten, daß in Städten wie Roeremond noch um diese verhältnismäßig späte Zeit der einzelne Bürger dem Landesherrn als Steuerzahler gegenübergestanden haben sollte. Dafür bildeten besonders die größeren Städte bereits eine allzusehr geschlossene Einheit. In kleineren Orten mag die Einzelbesteuerung länger bestanden haben.

[6]) Henrichs, Grund- und Schirmherr, p. 14.

Städten annehmen müssen. Daß die Stadt Schatting zahlen mußte und auch zahlte, erhellt aus dem Umstande, daß der Herzog sich 1455 darüber beklagt, daß Straelen seine Jahrschatzungen versäumt habe.[1])

Die gleichen Stadtrechte wie Hattem und Wageningen erhielt 1413 der Ort Nykerk[2]). Er war nur willkürlicher Schatzungen enthoben, mußte also zu den ordentlichen wie landständischen Beden beisteuern.

Aus der bisher behandelten Kategorie ist eine Stadt völlig auszuscheiden, nämlich Stavern auf der Veluwe. Dieser Landesteil ist seit früher Zeit zum weitaus größten Teile Privatbesitz der Grafen und Herzöge von Geldern gewesen. Wurde ein auf solchem Boden liegender Ort zur Stadt erhoben, so wurde er damit selbstredend zu einer grundherrlichen Stadt, vorausgesetzt, daß er nicht ausdrücklich befreit wurde; dieses letztere müssen wir für die ebenfalls auf der Veluwe liegenden Städte Harderwyk, Wageningen und Arnhem annehmen. Jedenfalls sind diese bereits vor ihrer Erhebung aus dem grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnisse entlassen worden, da die städtischen Privilegien dergleichen Freistellungen nicht erwähnen; es ist auch nicht ausgeschlossen, daß sie überhaupt nicht abhängig gewesen sind.[3])

Die in unmittelbarer Nähe gelegene freie Stadt Harderwyk[4]) mag den Grafen veranlaßt haben, dem Orte Stavern nicht die völlige Freiheit zu schenken, da sie zur Landessicherung nicht notwendig war und bei oppositionellen Koalitionen gegen den Landesherrn geradezu schädlich werden konnte. Auch mag der Landesherr damals die Zahl seiner Eigenhörigen durch Freilassungen nicht haben reduzieren wollen. Demnach ließ er Stavern auf der Stufe einer grundherrlichen Stadt stehen, die unmittelbar von ihm abhängig

---

[1]) Siehe unten p. 49.

[2]) Nyhoff III, p. CXXXVII.

[3]) Die Grenzlinie zwischen freien Orten und Privatbesitz auf der Veluwe ist für die älteste Zeit schwer zu ziehen, da die Quellen sehr spärlich fließen.

[4]) van Spaen. Inleiding IV, p. 235.

blieb. Die Bewohner sind und bleiben Eigenleute.[1]) Als unfreie Stadtbewohner nehmen sie eine eigenartige Stellung in steuerrechtlicher Hinsicht ein. Sie sind frei von allen *petitiones, talliae vel collectae,*[2]) müssen aber in jedem Herbst

---

[1]) Erhebungsurkunde bei Nyhoff I, 53; 1298. Darin heißt es: *quod dictum oppidum est et esse debet nostrum proprium et oppidani utriusque sexus . . . erunt nostri proprii homines;* und weiter: *et hoc oppidum et oppidanos in ipso commorantes sub forma quae sequitur libertamus, videlicet quod* . . . es folgen die einzelnen Befreiungen von Zoll, Abgaben etc., nicht von der Eigenhörigkeit. Müller bemerkt nun aber (p. 51. Anm. 5): „Die Bürger werden in der Urkunde mit dem paradoxen Namen *‚vryeygenlude‘* bezeichnet, ihre persönliche Freiheit steht jedoch außer Zweifel: *‚Et quia dicti oppidani nostri homines sunt liberi, qui vulgariter dicuntur, vryeygenlude‘* . . . Wenn diese Stelle nur soweit zitiert wird, sollte man allerdings an ein Paradoxon und an persönliche Freiheit glauben; nun klärt aber der Graf selbst diesen vermeintlichen Widerspruch auf, wenn er unmittelbar fortfährt: *licet his predictas libertates* — Zoll etc. — *‚eis contulerimus‘*. Demnach ist der Ausdruck *‚vryeygenlude‘* dahin zu erklären, daß die Bewohner von Stavern *eygenlude* des Grafen sind und bleiben, wie es auch am Anfange der Urkunde ausdrücklich betont wird, daß sie aber auf Grund der verschiedenen Freistellungen von einzelnen Rechten und Pflichten den Namen *‚vryeygenlude‘* führen. Diese Bezeichnung habe ich nur hier bei Stavern vorgefunden; sie scheint aber in der damaligen Zeit gang und gäbe gewesen zu sein, da es heißt: *qui vulgariter dicuntur vryeygenlude.* Abgesehen von diesen Erörterungen geht die persönliche Unfreiheit auch daraus hervor, daß den Bewohnern von Stavern das *connubium* mit Nichtstädtern nur auf ausdrückliche Erlaubnis des Grafen hin zusteht (Nyh. I, 53).

[2]) Die Stelle in der Erhebungsurkunde bezüglich der Steuersachen lautet: *Item concedimus omnibus oppidanis in dicto nostro oppido commorantibus, quod ab omnibus petitionibus, talliis vel collectis quibuscunque liberi sint et absoluti, hoc excepto, quod singulis annis infra beati Remigii et Omnium Sanctorum festa nobis aut nostris successoribus dabunt unam petitionem, cuius petitionis summa et quantitas talis erit, videlicet, quod dicti oppidani omnes in dicto oppido commorantes, quorum bona valent centum libras, dabunt unam libram, hoc excepto, quod de domibus suis infra oppidum existentibus nichil solvere tenebuntur, sed illi, qui morantur extra oppidum in Velua, quorum bona valent quinquaginta libras, illi dabunt de domibus suis sive quibuscumque bonis aliis unam libram; illi vero oppidani nostri, qui infra nostrum oppidum commorantur, quorum bona minus quam quinquaginta libras valent similiter nichil solvere tenebuntur.*

eine Bede zahlen; und zwar ist ein scharfer Unterschied gemacht zwischen denjenigen Eigenhörigen, die in der Stadt selbst ansässig sind und den nicht eingesessenen, also den Außenbürgern. Die Stadtbewohner wurden offenbar sehr bevorzugt, da sie einerseits nur 1 % zahlen, während die Auswärtigen 2 % zu entrichten haben, und dann werden bei jenen die Häuser nicht mit veranschlagt, sondern nur ihr sonstiges Vermögen und ihr Einkommen; nur diejenigen, die zu 100 Pfund eingeschätzt sind, also die Wohlhabenden nach damaligen Begriffen, müssen zur Steuer beitragen. Der Landesherr scheint mit dieser Anordnung den Zweck verfolgt zu haben, den Zuzug der im Lande zerstreut wohnenden Eigenhörigen zu seiner grundherrlichen Stadt möglichst günstig zu gestalten[1]) und besonders den Hauserwerb zu erleichtern. Für den Zuzug der freien Bevölkerung kam das nahe Harderwyk eventuell in Betracht.

Nur hier für Stavern haben wir die genaue Nachricht, daß der Graf die von jedem Bürger, nicht von der ganzen Stadt als solcher zu entrichtende Steuersumme selbst festsetzt; hier liegt also der ausgesprochene Fall einer Einzelbesteuerung vor. Sie paßt auch in diese verhältnismäßig frühe Zeit sehr wohl hinein, zumal das grundherrliche Abhängigkeitsverhältnis noch hinzukommt.

Die Sonderstellung Staverns erstreckt sich auch nach einer anderen Seite der Steuerpflicht hin; und zwar offenbart sich hier ein bedeutender Nachteil den anderen Städten gegenüber.[2]) Während nämlich sonst die Fälle, in denen der

---

[1]) Müller, der überhaupt den grundherrlichen Charakter Staverns verkennt, weist zwar auf die abgestuften Steuern der Eingesessenen und Außenbürger hin, begründet aber dieses Faktum mit der Annahme, daß die höhere Belastung der Außenbürger als Gegenleistung für die Befreiung von städtischen Wachen und Diensten anzusehen sei (p. 51, Anm. 5). Demgegenüber glaube ich, daß die Dienstleistungen gerade in Stavern zu minimal waren, als daß sie der beträchtlichen Steuerdifferenz hätten gleichgeschätzt werden können.

[2]) Die folgenden Punkte greifen zwar auf das Gebiet der außerordentlichen Steuer hinüber; um aber ein möglichst einheitliches Bild von den sonderbaren Zuständen in St. entwerfen zu können, glaube ich, diese kurze Ausführung hier einschalten zu müssen.

Landesherr zu auserordentlichen Beden berechtigt ist, auf die drei bekannten Eventualitäten, der persönlichen Gefangenschaft des Herzogs, des Ritterschlags der Söhne, der Verheiratung der Töchter beschränkt sind, werden hier deren 7 reserviert. Ja, es bleibt bei jenen dreien nicht schlechthin bei einer Reservation, sondern der Graf fixiert den zu leistenden Betrag von vornherein auf den zehnten Denar von jeglichem Besitztume. Außerdem steht ihm die Befugnis zu, eine völlig von seinem Belieben abhängige Beisteuer zu fordern, wenn er einen Kreuzzug zum hl. Lande oder gegen die Ketzer unternehme, ferner bei einem Einfall der Feinde in seine Grafschaft und endlich, wenn jemand das von ihm in Hattem errichtete Gasthaus zerstören wollte.[1]) Diese weitgehenden Reservate dürfen bei Stavern eben deshalb nicht befremden, weil die Eigenhörigen mit größerer Willkür behandelt werden konnten und wurden.[2])

In den Erhebungsurkunden sämtlicher Städte — mit Ausnahme von Stavern — ist es mir aufgefallen, daß die Zollsachen recht ausführlich, die Steuern dagegen nur knapp oder gar nicht behandelt werden. Auch daraus schließe ich, daß für die Städte die Steuerverfassung im wesentlichen eine Fortsetzung der früheren Verhältnisse darstellte; eingehende Erörterungen waren hier überflüssig, zumal eine Regelung erst später erfolgte.

---

[1]) Nyhoff I, 53. Die Erhebungsurkunde von Stavern übertrifft alle anderen Erhebungen an Inhalt bedeutend.

[2]) Merkwürdig ist es, daß der Herzog von Brabant, der damalige Lehnsherr von Stavern, ein und ein halbes Jahr nach dem Datum der Erhebungsurkunde von der Erhebung selbst als einem zukünftigen Ereignisse spricht. (Die Urkunde über Stavern datiert vom 25. März 1298 [Nyhoff I, 53], die Urkunde des Herzogs von Brabant aber erst vom 25. Sept. 1299 [Nyhoff I, 63.]) Graf Reinald scheint es also mit der Realisierung jener Urkunde nicht sehr eilig gehabt zu haben. Ob Stavern überhaupt Stadt geworden ist, läßt sich nicht nachweisen, da wir nachher nichts mehr von ihr vernehmen. Wie dem auch sei, Stavern war und blieb ein unbedeutender, grundherrlicher Ort, mit einer unfreien Einwohnerschaft, die, soviel wir wissen, unter den Landständen nicht vertreten war. Trotzdem ist ihre eigenartige Verfassung sehr beachtenswert.

Wie die einzelnen Städte als Ganzes, so sind auch die Besitzungen der Bürger außerhalb des Stadtgebietes in ihrer steuerrechtlichen Stellung von den Privilegien abhängig Wenn wir für die Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts keine besonderen Angaben für diese Verhältnisse vorfinden, so wird der bürgerliche Außenbesitz als städtisches Areal behandelt worden sein. Die in dieser Beziehung auf Seiten der Städte herrschende Tendenz ergibt sich am besten aus der Betrachtung der einzelnen Vorkommnisse selbst, die uns von ca. 1350 ab in größerer Anzahl überliefert sind; und zwar liegen die ausführlichsten Nachrichten über Venlo vor. Dieser Stadt wird 1371 vom Herzoge Reinald die Zusicherung gegeben, daß ihr bürgerlicher Außenbesitz, der von Reinalds Vater nicht besteuert worden sei, ebenfalls von ihm nicht belastet werden sollte. Er erklärt es für völlig frei von Schatting, Bede und Dienst, falls die Bürger von ihren Gütern innerhalb der Stadt Steuer zahlen.[1]) Die Freistellung wird folglich nur unter dieser Bedingung von Reinald erneuert. Dieser Modus muß zuerst von Reinalds Vater eingeführt worden sein, da die Erhebungsurkunde von Venlo[2]) eine dahin lautende Verordnung noch nicht enthält. Der Unterherr Johann von Bueren mag durch dieses der Stadt zuerteilte Privileg auch seinerseits veranlaßt worden sein, die in seiner Herrlichkeit liegenden Güter der Venloer im Jahre 1404 freizustellen.[3]) Der Herzog Karl endlich bestätigt 1528 diese Venloer Privilegien und verspricht, daß die im Gegen-

---

[1]) Privilegienboek im Gemeindearchiv zu Venlo. Bl. IV. Abdruck bei Nyhoff II, 183. Reinald gelobt, *dat wy oen nyet schatten noch beden en sullen van genen goede, dat sy buyten haere stadt liggende hebben, dat by ons vaders tijden ind oners nyet geschat noch gebedet en het geweest, ind alse onse voirsc. stadt ind burgere binnen hoere stadt ons schattinge, bede off dienst doen, daer mede sullen sy alles anders dienstes, schattinge ind bede buyten haere stadt verdragen syn gelyk alse by ons vaders tyd waren.*

[2]) Siehe oben p. 38 Anm. 5. 1343.

[3]) Siehe p. 28. cf. M. Bär. Urkunden zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Coblenz. Bonn 1898. p. 56: ‚Die Freiheit der Außengüter wurde dort als *„gnade, freiheit, herkomen“* bezeichnet.‘

sätze zu den alten *Stockguedern* hinzuerworbenen neuen Besitzungen zwar Steuer zahlen, aber ihre frühere Schatzhöhe nicht übersteigen sollten.[1]) Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir auf Grund dieser drei Nachrichten eine ununterbrochene Exemtion der Außenbesitzungen Venlos annehmen.

Die am 9. Sept. 1371 an Venlo verliehenen Privilegien oder Bestätigungen erhielt die Stadt Goch mit denselben Worten am 10. Oktober desselben Jahres zuerkannt.[2]) Ebenfalls wurde Roermond 1372 bezüglich seiner in Geldern oder Jülich gelegenen Güter freigestellt,[3]) ebenso Zaltbommel.[4]) Alle diese Befreiungen werden darauf abgezielt haben, eine bereitwillige und pünktliche Steuerleistung von den Gütern in der Stadt selbst zu erreichen. Übrigens ist der den Städten dadurch erlassene Betrag wohl kaum groß gewesen. Die meisten Besitzungen lagen fast alle innerhalb des Stadtgebietes.

Die Steuerexemtion des Außengutes war in Geldern aber durchaus nicht allgemein. So beklagte sich i. J. 1497 ein Teil der Bürger Gelderns, daß ihre im Drostamt gelegenen Güter zu hoch besteuert würden und baten, sie nach alter Gewohnheit zu schatzen.[5])

---

[1]) Privilegienbuch im Gemeindearchiv Venlo, Bl. 44. Karl bestimmt, *dat alle oer alde vry stockguederen, die van altz vry tho wesen plegen, waer die oich in onsen Landen gelegen syn, voirtaen then ewigen daegen toe van allen schattingen ind ongelde, gelyk sy van aldts plegen, schattvry wesen en blyven sullen. Ind dat oer nywe aengecoffde ind aingeworven guedere, die vur data van desen aingecofft ind aengeworven syn ofte voirtan werden moeghen, die schatber syn ind pliegen to wesen, niet hoegher noch nieder mit onsen schattinge off ongelden besweert werden sullen, dan dieselve weeren, eeher sy van unsen burgeren ind ingesetenen vuers. aengecoff oft aengeworven woerden.*

[2]) Nyhoff II, 196.

[3]) Nyhoff III, 5. Müller p. 58. cf. p. 40 Anm. 4.

[4]) Nyhoff I, 167.

[5]) Stadtrechnung im Archiv zu Geldern 1407. *Item Burgemester, Scepen ind Rait aen Dross te kennen gegeven, woe sich die burger ein deel beclagen, dat hoir guedere in den Drossampt t'hogh geschatt waren ind mit hem gekalt, dat men hoir guede geboirlicke nae alde gewoente schatten wolt.*

Den Bürgern, die ihr Besitztum außerhalb der Städte hatten, waren die Außenbürger oder Pfahlbürger in steuerrechtlicher Hinsicht nahe gestellt. Wenn diese die Städte aufsuchten, so werden sie es neben Sicherheitsgründen auch deshalb getan haben, um der willkürlichen Besteuerung der landesherrlichen Beamten auf dem platten Lande zu entgehen, wo der einzelne Bewohner isolierter dastand, während er in seiner Zugehörigkeit zum geschlossenen Stadtbezirke einen festeren Rückhalt hatte. Die meist innerhalb der Bannmeile wohnenden Außenbürger genossen städtische Vorrechte im Markt und Zollwesen, hatten dafür aber auch Dienste zu leisten und in und mit der betreffenden Stadt die Steuer zu entrichten.[1]) Zu der Stadt Erkelenz gehörten drei Kirchspiele, deren Einwohner dieselben Rechte und Pflichten wie die Stadtbürger besaßen und auch zur städtischen Steuerzahlung beitragen mußten.[2]) Zuweilen ging die Grenze des städtischen Steuerbezirkes noch über die eigentliche Bannmeile hinaus. So lagen in der Nähe von Arnhem 6 Häuser nicht mehr im *bannissement,* gehörten aber trotzdem zum städtischen Steuerkörper.[3]) Bezüglich der zu leistenden Zahlungen haben die Außenbürger den Städtern jedenfalls gleichgestanden, denn mit Ausnahme Staverns[4]) werden uns nirgends Differenzierungen mitgeteilt.

3. Die Geistlichkeit.

Überblicken wir die Nachrichten über die Besteuerung dieses Standes, so scheint es fast, als ob seine Exemtion eine prinzipielle gewesen wäre. Bevor sich aber diese Steuerbefreiung zu einem Gewohnheitsrechte ausgebildet hatte, ist es den Landesherrn gelungen, mit der sich allgemein breitmachenden Anschauung von der unantastbaren Sonderstellung des Klerus aufzuräumen.

---

[1]) cf. Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen, p. 400 ff.

[2]) J. Maeckl. Stadtrecht von Erkelenz. Für den Genuß der Stadtrechte waren die *‚buytlinge‘ glich den ingesetenen burgeren bynnen der stadt allewegs mit waeken, braeeken, schattongen opgenomen.*

[3]) van Hasselt. Arnhemsche Oudheden IV, 179.

[4]) Siehe oben p. 19 f.

Ob die Geistlichkeit in der ältesten Zeit auf Grund besonderer Privilegien steuerfrei war, oder ob diese Freiheit bei der angesehenen Stellung, die der Klerus auch in weltlichen Dingen einnahm, und bei dem herrschenden frommen Zeitgeiste als selbstverständlich angesehen wurde, ist nicht klar zu entscheiden. Die Privilegien sind gewiß eben wegen jener angesehenen Stellung verliehen worden. Die Geistlichkeit selbst hat im Laufe der Jahrhunderte die Befreiungstendenz hartnäckig verfolgt und größtenteils mit Erfolg verwirklicht. Ihre Auffassung wird durch gelegentliche Äußerungen bezeichnend charakterisiert. Papst Innocenz IV., der das Kloster Grafenthal 1250 unter seinen Schutz nimmt, drückt sich noch gelinde aus, wenn er die Steuerbefreiung dieses Klosters angemessen nennt.[1] Viel krasser urteilen Coelestin II. und Gregor IX., die in den an Kloster Kamp erteilten Privilegien von einem *,non tenemur'* sprechen.[2]

Ausdrückliche Befreiungen werden uns aus der Frühperiode der Steuerentwicklung ziemlich zahlreich mitgeteilt. Die älteste Exemtion ist die der Kamper Güter zu Bracht 1220.[3] Das Kloster selbst wird damals jedenfalls Freiheit besessen haben, denn bereits 1230 werden seine Privilegien bestätigt.[4] Allerdings hat gerade Kamp auf die Abgabefreiheit oft verzichtet, wenn es nur unter dieser Bedingung geschlossene Besitzungen erwerben konnte.[5] So hat es z. B. von einem Hause in Duisburg, das es zum Geschenk erhielt,

---

[1] Scholten, Grafenthal 1250. *Praeterea omnes libertates et immunitates, a predecessoribus nostris Romanis pontificibus ordini vestro concessas nec non libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus vel principibus vel aliis fidelibus r a t i o n a b i l i t e r vobis indultas auctoritate apostolica confirmamus.*

[2] van Laak, Kloster Kamp. Rheinberg 1904, p. 30 f. *de bonis mobilibus vel immobilibus, quae donant fideles, non tenemur cuiquam aliquam solvere portionem.*

[3] Sloet 231.

[4] Sloet 528. *de cetero ab exactione et omni jure nobis attinente sint libera.*

[5] van Laak, l. c. p. 31.

wie die anderen Bürger Steuer gezahlt.[1] Die außerhalb der Immunität gelegenen Hospitien der Emmericher Kanoniker werden 1233 von aller Schatzung befreit.[2] Hermann von Loon eximiert 1235 mehrere Höfe des Klosters Bethlehem;[3] ebenso werden die Cisterzienser zu Roermond bezüglich eines angekauften Waldes 1251 freigestellt;[4] — dieser war also vorher schatzpflichtig —, ebenso das Kloster St. Maria zu Utrecht für mehrere Höfe auf der Veluwe.[5] Den Charakter geistlichen Besitztums trugen auch gewisse Hospize, so das Haus ,Zum hl. Geist' in Zütphen, welches 1285 für zwei gekaufte Äcker steuerfrei wurde.[6]

Um diese Zeit brechen die Nachrichten über die Steuerbefreiungen plötzlich ab. Aus dem ganzen 14. und 15. Jahrhundert ist, so viel ich sehe, keine Befreiung vom Landesherrn ausgegangen. Wohl eximierte der Unterherr Otto von Kuyk 1325 einige Güter des Klosters Grafenthal[7]. Der Herzog Karl schenkt i. J. 1532 dem Kloster Sandt bei Straelen Gemeindegrund *schadtvrij ind dinstvrij.*[8] Aber als Begründung dieser Exemtion wird nicht etwa der Übergang an den geistlichen Besitzer, sondern *armoidt, schade ind lasten* angeführt, unter denen das Kloster in den letzten Jahren sehr gelitten hatte. In gleicher Weise erhielt das Kloster zu Wachtendonk 1520 30 Morgen Ackerland *„om grote noitsaken willen"* zu steuerfreiem Besitz.[9] Der Landesherr hat es also für nötig erachtet, sein Verhalten in jedem Falle zu begründen, ein deutlicher Beweis dafür, daß der Geist-

---

[1] van Laak, l. c. u. Lacomblet II, 202.

[2] Müller p. 62. *Hospicia autem, que canonici Embricenses extra emunitatem habuerint, in quibus habitent familiae eorum, . . . ab omni exactione, taxatione seu quocumque servicio civili libera esse debent.*

[3] Sloet 576.

[4] Sloet 731 bis. *Ab omni onere exactionum.*

[5] Charterboek No. 83; 1256.

[6] Sloet 1086. *ab exactione denariorum, qui vulgaritur dicuntur vrigelt, et ab omni exactione eximus.*

[7] Scholten, Grafenthal, Urkunde 149.

[8] Zeitschrift ,Niederrhein' 1878, p. 51. Urkunde de 1532, Nov. 11.

[9] Protokollbuch der Stadt Wachtendonk.

lichkeit als solcher die früher fast selbstverständliche Stellung genommen war.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist eine andere Strömung in der landläufigen Auffassung von der Besteuerung des Klerus eingetreten. Diese aus dem Schweigen der Quellen geschlossene Annahme findet einen Stützpunkt in einer Verordnung, die der Landesherr i. J. 1287 an das Kloster der Cisterzienser in Roermond erläßt. Dieses Kloster wird steuerfrei für den Hof Berkeler zu Echt. Hier wird aber zum ersten Male die Klausel hinzugefügt, daß alles Gut, was von jetzt an durch Kauf oder Schenkung hinzuerworben würde, von dieser Exemtion ausgeschlossen sein solle; [1]) die ersten Anfänge der Reaktion kommen hier zum Durchbruch. Dem Landesherrn wurde es klar, daß der Klerus der größte Grundbesitzer war, und daß er sich mehr und mehr bemühte, sein Besitztum zu erweitern. Nach der bisherigen Auffassung wurde der Neuerwerb steuerfrei, und deshalb mußte auf diesem Wege die Steuerkraft des Landes erheblich erlahmen. So finden wir von dieser Zeit an die Klagen der Herzöge sich häufen, daß sie, wie es typisch heißt, ihre *„schattongen en gemeinen landdienst verliesen“.* [2])

Um ihrer neuen Auffassung allgemein Anerkennung zu verschaffen, gehen die Landesherrn anfänglich mit einer gewissen Zurückhaltung vor. Denn da ein plötzliches, radikales Durchgreifen in der Form einer Privilegiensuspension entschieden verfehlt gewesen wäre, weil sich der alte Brauch doch zu tief eingewurzelt hatte, so suchte man auf allen möglichen Umwegen die neuen Pläne durchzuführen. Der nächstliegende Modus war der, dasjenige Gut, was die Geistlichkeit zu ihrem Stammbesitze in Zukunft hinzuerwirbt, der

[1]) Sloet 1123 bis. cf. Müller p. 61. Berkeler ist frei, *hoc excepto, quod predicte persone abbatissa et conventus a tempore presenti in posterum aliqua bona sibi precio non comparent aut aliquo titulo donationis seu alio sibi attrahant vel usurpent, ratione quorum exactiones seu precarias aut servicia nobis aut nostris successoribus persoluere aut facere teneant.*

[2]) Groot Geldersch Placaatboek. Appendix I, 168. cf. p. 30, Anm. 1. p. 32, Anm. 1.

Steuerpflicht zu unterwerfen respektive seine Besteuerung weiterhin bestehen zu lassen. Dieses Mittel ist denn auch faktisch zuerst angewandt worden. [1]) — Sehr zahlreich und verschiedenartig sind die Bestimmungen, die der schwer bedrängte Herzog Arnold (1423–1472) erläßt. Er sieht sich dazu gezwungen, da die beständigen Kämpfe besonders mit Adolf von Berg seine gewöhnlichen Finanzquellen versiegen ließen. Zudem leistete er der bedrückten Bevölkerung an außerordentlichen Bedeforderungen schon mehr als genug, und deshalb versucht er, den Klerus, besonders die Stifter und Klöster zu besteuern. Ganz konsequent ist er allerdings nicht vorgegangen, denn er befreite z. B. 1472 den von dem Karmeliterkloster zu Geldern 1440 gekauften Hof Rosendael bei Reurdt von Diensten, Schattingen und Beden. [2]) Von diesem Gute mußten offenbar bis dahin Steuern bezahlt werden. Das 1430 gegründete Tertiarierinnenkloster zu Wachtendonk muß von einem von Wilhelm von Nortfeld i. J. 1435 geschenkten Hofe Steuer bezahlen [3]). — Diese Tatsachen lassen sich auf einen Landbrief von 1429 zurückführen, in dem gesagt wird, daß die Stiftsgüter in Schattingsachen gerade so behandelt werden sollen, wie die anderen weltlichen oder geistlichen Güter [4]). Wenn der Herzog hier auch unbestimmt spricht — er wird es aus Klugheitsrücksichten getan haben, da er noch am Anfange seiner Regierung stand, — so werden die Adressaten doch imstande gewesen sein, mit Zugrundelegung bereits vorhandener, bestimmter Verordnungen, die sich auf den geistlichen Gutserwerb bezogen haben mögen, diese Anweisung zu verstehen und danach vorzugehen. Das Fehlen der Exemtionsnach-

[1]) Siehe Hof Berkel p. 28.

[2]) Aktenstück im Archiv des Schlosses Haag bei Geldern de 1472.

[3]) Steuerquittungen im Privatbesitz.

[4]) G. A. Arnhem. Copial 12. Jahr 1429. *Item van der schattingen der stichtschen gueden in onsen lande gelre gelegen sal men halden ende ene ygeliken (?) geschen laten, als eenen anderen geistlichen en wereltliken duet, boven en beneden hoen geseten. desgelyx sal men onsen ondersaten in den Sticht ouch doen en men sall nymants goet toeslaen.*

richten aus dem 14. Jahrhundert läßt mit großer Wahrscheinlichkeit die Existenz entgegengesetzter Verordnungen vermuten.

Die anfänglichen Erlasse Arnolds haben scheinbar sehr wenig gefruchtet, da er sich 1441 zu der Aufforderung genötigt sieht, daß die Amtleute die Gütererwerbung der Klöster möglichst verhindern sollten.[1]) Aber auch diese für die Anschauungen der damaligen Zeit sehr weitgehende Bestimmung hat jedenfalls nur relativen Erfolg gehabt. Die Zuwendungen und Vererbungen an die Klöster haben nie ganz aufgehört. Deshalb muß der Herzog andere Mittel und Wege ersinnen; er verfiel auf den Plan, den Besitz des durch die Klöster erworbenen Gutes zeitlich zu begrenzen. Ein Schreiben dieses Inhaltes erläßt er 1443 an Johann von Broeckhuysen, Vogt zu Goch.[2]) Zunächst schlägt er den Amtleuten gegenüber einen schärferen Ton an und gibt ihnen ausdrücklich Befehl, die Klöster nicht länger in dem Nutzungsrechte der an sie gekommenen Güter zu belassen, als ihre Besitzer im Orden leben; nach deren Tode sollen sie wieder an die rechten Erben zurückfallen; diese Maßregeln sollen so lange zu recht bestehen, bis neue erlassen werden. Gegen Ende seiner Regierung (1472) ändert er in einem ausführlichen Schreiben den erwähnten Modus für Roermond dahin ab, daß die Klöster ein Jahr lang nach dem Tode des Eigentümers das Gute nutznießen dürfen.[3]) Nach dieser Frist fällt es den Erben oder Anverwandten wieder zu, ohne daß diese dafür einen Betrag zu entrichten haben. Um eine Umgehung dieser Bestimmungen auszuschließen, wird untersagt, die Güter vor dem Rückfalle anderweitig zu veräußern. In Monfort dürfen die Klöster von

---

[1]) Nyhoff IV, 198. *Voirt soe als die geistlike lude, bynnen ende buten lants geseten, en wyl tyts herwarts trefflike renden en guede in onsen lande gekoft hebben ende die renten ende guede eweliken an der geistlichkeit blyven, dair mede onse dienst gemynret ende onse ondersaten vergenclich werden, dair aff is men averkomen, dat sulix voirtmere nyet geschien en sal ende sullen bestellen alrewegen an onse amptlude, dat sy dair auer nyet en stain; deden sy dair en bauen, dat en sal sich van egeenre werden syn.*

[2]) Beilage 1. — [3]) Beilage 2.

Roermond mit ausdrücklicher herzoglicher Erlaubnis Güter ankaufen. – Nur ganz besondere Gründe veranlaßten den Landesherrn, diese Verordnungen nicht zu berücksichtigen. So eximierte er i. J. 1448 den Konvent der *reguliere kanoniken,* genannt Hieronymuskloster in Roermond, mit der ausdrücklichen Begründung, daß es noch arm und im ersten Entstehen begriffen sei; er gestattete ihm, zu dem jetzigen Besitze noch soviel anzukaufen, bis es ein Jahreseinkommen von 400 alten Schilden erreiche.[1])

Arnolds Rivale, der Herzog Adolph, klagt nicht weniger über Schattingsverluste.[2]) Er führt zur Abhülfe dieses Übels den Modus ein, daß er für die Gutserwerbung durch ein Kloster eine bestimmte Summe erheben läßt.[3])

Ungeachtet der bisherigen Ordnung machte Karl der Kühne (1473—77) den radikalen Versuch, fast alle Kirchengüter zu besteuern. Zu dem Zwecke ließ er die Einkünfte der sämtlichen Güter, die seit 60 Jahren im Besitze des Klerus waren, katalogisieren.[4]) Ob er damit einen durchschlagenden Erfolg erzielte, ist sehr fraglich. Jedenfalls wurden mit dem Ende seiner Regierung auch diese kühnen Versuche hinfällig, denn unter Karl von Egmond (1492 – 1538) werden wiederum Klagen über die Steuerverkürzung laut. Der Herzog beschränkt 1492 die Nutznießung der Klöster sehr: Das Gut soll nur 1 Jahr nach der Erwerbung oder dem Eintritte des Besitzers in den Orden dessen Eigentum bleiben und dann an die Roermonder Bürger zurückfallen.[5]) Vier Jahre später beklagt sich Karl wiederum über die

---

[1]) Sivré, Inventaris van het oud Archief der Gemeente Roermond 1869. p. 192.

[2]) Siehe p. 28, Anm. 2.

[3]) Rechnung des Amtes Straelen de 1473. Mertens Butkens hat sein Gut den Carthäusern in Roermond vererbt. ‚*Item van Carthusern van Ruremonde . . ., want van myns gnedigen heren bevelle is geweest, gheen guyt in die geistlichkeit to laten comen, daer van genomen V rhinsche gulden.*‘

[4]) van Leeuwen, Batavia illustrata. CXI, p. 594.

[5]) J. Maeckl; Stadtrecht von Erkelenz. Gelre VIII, p. 431. Durch den Rückfall wurde das Gut selbstverständlich wieder steuerpflichtig, wenn kein weiteres Privileg erteilt wurde.

sinkenden Schattingseinkünfte.[1]) Als Strafe für die Übertretung dieser Bestimmungen ordnet Karl 1538 an, daß, wenn ein Kloster ein Gut ohne seine ausdrückliche Erlaubnis kaufte, dieses Gut ihm selbst verfallen sein soll.[2])

In späteren Jahren dieses Zeitabschnittes wurde es immer schwerer, zwischen dem alten Gute der Klöster und dem hinzuerworbenen Besitztume eine Grenze zu ziehen. Das alte Gut, das sich zusammensetzte aus dem ursprünglichen Besitztume, dann aus dem, was die Geistlichkeit vor den Gegenverordnungen der Landesherrn erworben und endlich aus dem, was mit Erlaubnis des Herzogs an sie gefallen war, stand in der allgemeinen Auffassung als unantastbar in Steuersachen da. In unserem Territorium heißt es *„gemortificeert guet"*.[3]) Seine sichergestellte Exemtion hat die Klöster gewiß manchmal verleitet, dieses oder jenes Gut als *gemortificeert* hinzustellen, ohne Beweise zu erbringen. Eben diese werden in späterer Zeit von den Herzögen mit recht gefordert. Gemäß einer Verordnung von 1560 mußte bewiesen werden, unter wessen Gebiet das Kloster gehöre, wer die Mortifikation vollzogen habe etc. Konnten diese Beweise nicht erbracht werden, so wurde das betreffende Gut besteuert.[4]) Es handelt sich auch hier nicht um eine prinzipielle

[1]) Gemeindearchiv Venlo. Privilegienbuch Bl. 17: *ind want wy den dairby an unsen dienst, schattingen ind beden merckelicke inne verhindert ind verkort werden, als ghy selff avail [?] kont bekennen* . . ., so sollen sie (Klöster) keine Güter und Renten kaufen.

[2]) Lacomblet IV, 537: *ind ind gevall daer en bouen geschege ind bouen siegel ind brieve ouch geschyet were, sullen alsdan alsuleke gueder onsem g. h. vurgeroert oeren f. g. erven ind nacomelingen ervallen syn.*

[3]) A. Meister. Schatzbuch der Mark vom Jahre 1486, p. 12, 37: *„mortificiert"* [Quellen u. Tabellen zur Wirtschaftsgesch. der Grafschaft Mark. Dortmund 1909]. Bei uns zuerst i. J. 1396. van Hasselt, Arnhemsche Oudheden II, p. 80. – Restantenliste de 1466 in R. G. Arnhem. Der Pastor von Nykerck braucht von dem Neckenvelde nicht zu zahlen, weil es *„gemortificeert guet"* ist.

[4]) G. A. Arnhem. Chronik van Zutphen. 2. L. K. f. 285: *Wanneer nen gemortificeerde guederen seggen wylle toe syn, dat sal men bewysen mit bigeven des Bischofs, daer ein Kerk, kloster, prebenden onder gelegen syn, dat et corpus is, daer idt yest op gescheit (?) is; kan men dat niet bewysen mit segelen offt brieven, ind nae daer in gekoft, gegeven offte geerfft sy, soe en is das gheen mortificeert gueth.*

Ausnahmestellung, sondern um eine Anschauung, die sich erst im Laufe der Zeit soweit entwickelt hat.

4. Verschiedene Gruppen Steuerpflichtiger.

Außer den bisher behandelten Steuersubjekten gibt es noch verschiedene Klassen von Personen, die eine mehr oder weniger bedeutende Sonderstellung in Steuersachen eingenommen haben und die sich schwerlich unter einen gemeinsamen Begriff bringen lassen.

An erster Stelle sind die Wildförster und Pfandführer zu nennen. Jene hatten die Aufsicht im Wildbannbezirke und die sonstigen Pflichten, die mit der Jagd in Zusammenhang stehen. Diese Stellung ist auf ihre Steuerpflicht von Einfluß gewesen. Da in der unruhigen Zeit des Venloer Traktates eine außerordentliche Steuer der anderen folgte, so haben die Wildförster sich auf ihre alte Freiheit von der Steuerzahlung berufen und diese auch auf die außerordentliche ausdehnen wollen. Deshalb sind aus verschiedenen Orten gelegentlich außerordentlicher Bedeforderungen Anfragen laut geworden, wie die Wildförster zu behandeln seien. Der Schulte von Bernefelt auf der Veluwe antwortet 1545 auf eine solche Anfrage, ob die Wildförster von allen Schattingen frei seien, daß sie von allen Ungeldern und Schattingen eximiert zu sein pflegten, daß sie dagegen in die eingewilligten Beden beitragen müßten.[1]) Ähnliche Entscheidungen werden auch aus Geldern und Putten[2]) gemeldet.

[1]) R. G. Arnhem. Tertius liber copiarum f. CXLIII . . . *da ich u int gultlich to kennen geve, wie dat selve wiltforsten ind Pantführer in onsen ampten von Bernefelt van allen ongelden in schattingen plege vry gehalden warden, behelteliken tot de groote ingewilligde penningen, die die Bannerheren und steden der Lantschappen bewilligen ind overgeven ind oich mede sul nest [?] to contribueren hebben moeten, daer bynnen die Wiltforster und Pantführer nae ide oer mede to gesath* . . .

[2]) R. G. Arnhem a. a. O. Auf des Kommissars Gerhard Renay Beschwerden wird geantwortet, daß *‚die Pantfuerer in Gelre anders niet besweert wurden, sie plegen vry toe syn mit schattonge van kleine schattonge'*; und in Putten sind sie frei *‚van allen ongewoentlicken verenigen Clockenslagen'*, zahlen aber Herrengulden und *Pontschatting* (s. unter Außerordentl. Steuer. Kapitel I, Abschnitt 2).

Mit den Wildförstern stehen die Pandführer auf einer Stufe.[1])

In den Städten unseres Territoriums spielten die Gesellschaften der Lombarden eine große Rolle. Sie hatten vorzüglich den Geldhandel mit dem Auslande, besonders mit Italien in Händen und haben als Banquiers die Landesherren verschiedentlich aus Geldverlegenheiten gerettet. Aus diesen beiden Gründen wurden ihnen besondere Vorrechte zuteil, die hauptsächlich in Schutzbriefen und Steuerbefreiungen bestanden. Nach der ältesten und zugleich ausführlichsten Nachricht vom Jahre 1332 erhielten die toskanischen und lombardischen Kaufleute der Stadt Geldern von Graf Reinald unter anderem Freiheit von der gewöhnlichen Bede.[2]) —

Eine eigenartige Kategorie von Steuerzahlern begegnet uns in den *otiosi homines*; merkwürdigerweise finden sich diese aber nur in Straelen. Aus den vorgefundenen Schattingslisten[3]) ist ersichtlich, daß sie zur ordentlichen und außerordentlichen Bede beigetragen haben. Müßiggänger und Lediggänger[4]) im schlechten Sinne können es nicht gewesen sein, wenigstens nicht alle genannten Personen. Es wird z. B. genannt: *‚die vrouwe van Venlo‘*, d. i. die Vorsteherin des dortigen Klosters *Trans Cedron.* An eine Art Junggesellensteuer ist ebenfalls nicht zu denken. Dagegen sprechen einerseits Namen wie *Iwaens wyff, Wilh. Kynds*

[1]) Pandführer = Pfandführer, Leute, welche das Pfändungsgeschäft in Händen haben.

R. G. Arnhem l. c. f. CXLIIII aus Appeldoorn: *welche moeten gehalden worden gelich den wiltvorsten.*

[2]) Nyhoff I, 266. *Et promittimus eisdem . . . manutenere et defendere dictos mercatores eorumque socios et familiam libere et absque omni exactione per totum dominium seu comitatum nostrum . . . nec ab eis aut ab aliquo eorundem aliquid aliud infra dictum decem annorum spatium exigemus, ita quod dicti mercatores, eorum socii et familiae nec talliam, scotum, precarias nec accisam portabunt, sustinebunt aut solvent . . . nisi manifestum fecerint forefactum.*

[3]) a) van Doorninck. Schatting van 1369 voor Overquartier en Betuwe. — b) Originalcedul von Straelen de 1401 in Privatbesitz, do. c) Pontschattingszedul de 1516 (Original).

[4]) von Below. Staatssteuer in Jülich-Berg III, 2, p. 54.

dochter etc. Zudem wäre es sonderbar, daß gerade in Straelen allein eine Junggesellensteuer existiert haben sollte, während eine solche im übrigen nördlichen Herzogtume nicht bekannt ist. Wohl hat eine ausgesprochene Steuer dieser Art in dem ganz im Süden gelegenen Erkelenz bestanden. Das Stadtrecht enthält nämlich vom Jahre 1300 den Satz: *Haistoldi soluunt I libram.*[1]) Dabei ist aber auch hier zu erwähnen, daß die Stadt Erkelenz ein eigenes Gewohnheitsrecht besaß. Hieraus ist der lokal beschränkte Charakter der Junggesellensteuer in Geldern einleuchtend.[2]) — *Otiosi* im Sinne von Rentner halte ich ebenfalls für nicht recht haltbar. Denn die zu entrichtenden Beträge sind zu niedrig, — die Mehrzahl gibt die Mindestquote. — In diesem letzten Verzeichnisse werden unter der Rubrik *otiosi* mit anderen der Pastor, dann fünf Bruderschaften, die *vrouwe van Venlo* genannt. In wiefern diese aber mit *otiosi* bezeichnet werden, ist mir nicht klar geworden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß mit *otiosi* solche Leute bezeichnet wurden, die zwar persönlich nichts aus ihrem Besitztum herauswirtschafteten, keine Eigenwirtschaft betrieben, die aber bezüglich ihrer Liegenschaften der Besteuerung unterworfen waren.

Kapitel III.

Art und Höhe der Steuer.

Bei dem durchaus ländlichen Charakter unseres Territoriums kommt als Steuerobjekt in erster Linie der Grund und Boden in Betracht. Wenn die Objekte in den Steuerlisten angeführt sind, was übrigens nur selten der Fall ist, so heißen sie *bona* oder häufiger *‚guet‘*. Diese allgemeinen Bezeichnungen besagen nicht, ob nur Grund und Boden oder ob auch die Gebäude in Betracht kamen. Zwar deutet, wenn auch nicht mit Sicherheit, die Beifügung des Wortes *hof*

[1]) Maeckl. Das Erkelenzer Stadtrecht. Gelre VIII, p. 324.

[2]) Siehe oben p. 16 f.

auf eine Besteuerung der Häuser mit hin. Wenn 1403 der Klosterhof zu Daymstorp von der Steuer eximiert wird und 1410 alles dazu gehörige Land[1]), so setzt dieser Umstand die Besteuerung der Wohn- und Ökonomiegebäude voraus, ebenso, wenn das Schatzverzeichnis von 1369 für Roermond[2]) das *„hus“* als Objekt ausdrücklich anführt. Dieses kann mit gutem Rechte auch auf die Besteuerten in den Städten übertragen werden, bei denen kein Objekt angeführt ist.[3]) Eine Gewerbesteuer hat es bei uns nicht gegeben, da ich die allerdings häufige Beifügung des Handwerks für wertlos halte.[4]) Noch heute klingt im Kreise Geldern mancher Name im Volksmunde nicht vollständig, wenn das Handwerk des Betreffenden nicht hinzugesetzt wird. Auch die Gewerbetreibenden sind nach der Größe ihres Besitztums an Haus und Grundstücken zur Steuer verpflichtet gewesen. — Außer in den Städten sind auch auf dem platten Lande die Häuser mit taxiert worden. Im Jahre 1532 beklagt sich Pont bei Karl von Egmond, daß 15 Feuerstätten zur Herrlichkeit Walbeck geschlagen seien; trotzdem war Pont in derselben Steuerhöhe stehen geblieben und deshalb bat es, Walbeck möge die Steuer dieser abgetrennten Teile übernehmen.[5])

Die Existenz einer Personalsteuer halte ich für ausgeschlossen, obschon einiges dafür zu sprechen scheint; z. B. gelobt Graf Otto dem Hofe zu Diederen im J. 1269, weder die Güter noch die Personen besteuern zu wollen.[6]) Diese Trennung ist aber m. E. nichts weiter als eine pleonastische Ausdrucksweise. Ebensowenig kann man aus der Anführung der Uytheemischen in den Schattingslisten eine Personal-

[1]) Bösken. Herrlichkeit Alpen: Jost, Rhein. Geschichtsblätter I, 242.

[2]) van Doorninck. Schatting van 1369. *‚hus‘* kommt 8mal vor.

[3]) In den Städten kamen doch fast nur die Häuser und dann die Gärten in Betracht.

[4]) van Doorninck. Schatting voor de Veluwe enthält zahlreiche Beispiele: p. 3. *Arnaut die vogheler 1 Pfd. Liefgher die pelser 11 Pfd.* p. 4. *Wilhelm die scoemaker 10 S. Wychmann die rademaker* etc.

[5]) Akt. im Archiv zu Geldern de 1532.

[6]) Lacomblet, N. U. B. II, 596. *‚neque in bona neque in homines.‘*

steuer folgern.[1]) Dieses waren jedenfalls solche Leute, deren Grundbesitz zwar in dem betreffenden Bezirke lag, die aber selbst in einem anderen Amte ansässig waren. Genauere Angaben als in Geldern finden sich in Nachbarterritorien.[2]) — Der einzigartige Fall einer Zehntbesteuerung findet sich wieder nur in Erkelenz.[3])

Die Besteuerung des Grundbesitzes ist nach Morgen vorgenommen worden. Das schatzbare Artland von Wachtendonk betrug 1429 1610 Morgen.[4]) Davon gehörten den Stadtbewohnern 245 Morgen; die Zahl der steuerpflichtigen Büsche umfaßte 311 Morgen; also wurde nicht nur das Kulturland geschatzt, sondern auch die Unkultur. Wenn als Steuereinheit der Morgen angegeben wurde, so darf man doch nicht annehmen, daß ein Morgen das Minimum des Schatzlandes war, vielmehr zahlten manche Bewohner von Wachtendonk auch von $^1/_2$ Morgen ihre Quote. Die Besteuerung solcher kleinsten Liegenschaften wird besonders in den Städten zahlreich in Betracht gekommen sein.

Bei der Besteuerung der Ländereien wurde, soweit ich sehen kann, auf ihre Qualität keine Rücksicht genommen, vielmehr unterlag jeder Morgen dem allgemein im Steuerbezirke üblichen Fixum. Insofern kann man allerdings von einer Bonitierung reden, als das bebaute Ackerland im Gegensatze zu Benden und Holzungen um eine Stufe höher stand, und ebenso wurde das im Stadtbezirke liegende Terrain höher veranschlagt als das des Landbezirkes, nicht etwa seiner Güte, sondern seiner vorteilhafteren Lage wegen. Innerhalb der Stadtbannmeile Wachtendonks wurden vom Morgen kultivierten Landes 5 und von Benden und Holzungen

[1]) G. A. Arnhem. Cedul für die Betuwe de 1466.

[2]) cf. Al. Meister. Schatzbuch der Grafschaft Mark, in seinem Werke: Quellen und Tabellen zur Geschichte der Grafschaft Mark. Dortmund 1909. In den verschiedensten Orten dieser Grafschaft werden solche Personen angeführt, die zwar selbst in den betreffenden Orten ansässig sind, deren Besitztum aber einem andern Bezirke, z. B. Essen und Werden angehört. Analog unserem Modus würden sie in Essen als *Uytheemische* bezeichnet worden sein.

[3]) oben p. 8.

[4]) Rentenbuch des Hauses Wachtendonk, in Privatbesitz.

4 Stüber gezahlt, hingegen im Landbezirke von Äckern 3 und von Wiesen 2 Stüber.[1])

In unserm Zeitabschnitte ist nur das Land als solches zur Schatting herangezogen worden; wenigstens fehlen Nachrichten darüber, daß etwa darauf ruhende Pachten und Renten mit berücksichtigt worden sein sollten.[2])

Über die Höhe des Steuersatzes kann nur wenig gesagt werden. Für Wachtendonk ist sie bekannt, darf aber von diesem Orte nicht verallgemeinert werden, da jedenfalls nach dem Aufkommen der örtlichen Gesamtbesteuerung jedes Amt oder jede Gemeinde den Satz je nach der Höhe der ihr insgesamt zufallenden Summe festgesetzt hat. Sehr wahrscheinlich haben die Grafen bei der Gesamtausteilung die Morgenzahl und die Befreiungen mit berücksichtigt. Da uns aber die Größe der Güter und Ländereien nicht bekannt ist, so kann auch die dem einzelnen Zahler auferlegte Gesamtsumme nicht als Bestimmungskriterium des Steuersatzes dienen.

Die in den einzelnen Gemeinden jährlich zu erhebenden Steuerbeträge waren fixiert,[3]) und deshalb war die von den Gemeindeinsassen in verschiedenen Jahren zu entrichtende Summe nicht konstant. Wenn die Zahl der Steuerzahler zunahm, die Steuersumme aber, die auf der Bürgerschaft insgesamt lastete, dieselbe blieb, dann wird die Folge die gewesen sein, daß der Durchschnittssatz für den einzelnen herabgesetzt wurde. Umgekehrt mußte die Abnahme

---

[1]) Rentenbuch d. H. W. In späterer Zeit, 1665, läßt sich eine Bonitierung nachweisen. Siehe Schröteler, Viersen. Urkunde No. 26; p. 362.

[2]) Extract vythe verhandelinge der deputatie van den 18. Nov. 1596. Gleichzeitige Copie im Privatbesitz. Darin steht: . . . *dat hinvort die gronden alleen ind niet die pachten, rinten und thinsen, soo daer op staen, mit geschatt oder in die schattinge aengeslagen werden sollen.* Danach scheinen in manchen Orten insofern Unzulänglichkeiten vorgekommen zu sein, als die Renten mit taxiert wurden. Jene Verordnung wird auf die bald erfolgten Beschwerden der betreffenden Personen erlassen worden sein. Also ist es ausgeschlossen, daß es sich hier um einen feststehenden Brauch handelt, der sich bis in die Zeit vor dem Venloer Traktate erstreckt haben könnte.

[3]) von Below. Staatssteuern in Jülich und Berg I, p. 11.

der Bevölkerungsziffer oder zunehmende Exemtion eine allgemeine Erhöhung des Satzes herbeiführen, damit das Gesamtfixum erreicht wurde. Ein unzweifelhaftes Beispiel hierfür lernten wir bereits kennen:[1]) Pont hatte für die an Walbeck abgetrennten 15 Häuser die Steuer weiter zu entrichten. — Durch eine divergierende Entwicklung zweier Orte, die anfangs nach Einwohnerzahl und Steuerhöhe auf derselben Stufe standen, konnten demnach im Laufe der Zeit große Gegensätze zu Tage treten.[2]) Solche Fälle werden in unserem Territorium allerdings zu den Ausnahmen gezählt haben, da die Divergenz nicht groß gewesen ist. Andererseits werden die Bezirke bei etwaigen Verschiebungen alsbald reklamiert haben und dann zu der ihrer Größe und Bevölkerungsziffer sowie Steuerkraft entsprechenden Quote reduziert worden sein. Deshalb können wir annehmen, daß, im Durchschnitte betrachtet, die den einzelnen Gemeinden wie Bürgern zufallende Summe den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ziemlich konform gewesen ist. Straelen, das um die Zeit seiner Erhebung zur Stadt[3]) eine glückliche Epoche durchlebte, versprach dem Herzoge i. J. 1401, der gewöhnlichen Steuer noch 100 Schilde hinzuzufügen, falls es aus der Pfandschaft zurückgelöst würde;[4]) sie waren mit ihrem Steuersatze offenbar völlig zufrieden.[5]) Das Verzeichnis von Straelen gibt als Maximalsumme 10 Gulden an; kleine

---

[1]) Siehe oben p. 36.

[2]) cf. von Below. l. c. p. 11 ff.

[3]) Henrichs, Grund- und Schirmherr von Straelen, p. 14, Jahr 1428.

[4]) Schattzedul (Original) de 1401 am Schlusse.

[5]) Man könnte versucht sein, hier die Höhen der *Schatting* von 1369 heranzuziehen. Der Herausgeber dieser umfangreichen Liste, P. N. van Doorninck, hat die Frage, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Bede handelt, unbeantwortet gelassen. — An allen Orten und bei der großen Zahl der Steuerpflichtigen werden nur die 4 Stufen von 8, 6, 4, 2 Gulden entrichtet. Diese einheitliche Verteilung ist also auf eine vorhergehende Abmachung zurückzuführen; mit anderen Worten: ich halte diese Schattingsliste von 1369 für die Aufzeichnung einer außerordentlichen Bede, die von den Landständen vereinbart wurde. Technisch weicht sie von der ordentlichen Bede insofern ab, als hier nicht die einzelnen Ämter die Steuern mit eigenem

Bruchteile des Guldens sind sehr häufig. In der Veluwe betrug das Minimum 10 Schilling = $^1/_2$ Gulden.[1])

In der frühesten Zeit wird auch in Geldern die Steuer, wenn auch nicht ganz, so doch teilweise in Naturalien gezahlt worden sein. Dafür spricht indirekt die Tatsache, daß spärliche Rudimente einer ursprünglich ausgedehnten Naturalwirtschaft noch in späten Jahren vorhanden sind. Besonders die „Bedeverken“ und „Rauchhühner“ haben auch noch nach dem um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten Umschwunge zur Geldwirtschaft eine bedeutende Rolle gespielt.[2]) — Das Münzwesen war außerordentlich konfus und wurde es noch mehr, je zahlreicher die von außen einströmenden Münzsorten wurden. Dieses großen Verkehrsfehlers mußte Rechnung getragen werden, und daher versäumten die Landesherrn nicht, bei jeder Bedeforderung nicht nur eine Münzsorte, sondern verschiedene kursierende Hauptwertungen anzugeben.[3]) Für uns kommt hauptsächlich der Gulden und das kleine Pfund zu 20 Schilling in Betracht.

Kapitel IV.

Die Steuertechnik.

Die Einteilung in Steuerbezirke deckte sich im allgemeinen mit der politischen Einteilung des Landes, soweit von einer solchen die Rede sein kann. Die vier Quartiere waren zugleich die größeren Steuerbezirke. Ihre Unterabteilungen bildeten die Ämter oder „Länder“, in ihnen die Städte, Dörfer und Honnschaften. In Nederbetuwe und

Beamtenpersonale erheben, sondern ein herzoglicher Abgesandter zu diesem Zwecke die Quartiere und Ämter durchreist. — Zudem werden zahlreiche, von der ordentlichen Bede freie Lehngüter als steuerpflichtig aufgezählt.

[1]) van Doorninck. *Schatting voor die Veluwe.*

[2]) cf. Müller p. 45.

[3]) Ausführlichere Angaben über Münzen in Geldern siehe Nyhoff I, LXXII f. — Umfangreiche Nebeneinanderstellungen von Münzsorten finden sich in Stadtrechnungen von Geldern, de 1399.

Zütphen wurde nach Kirchspielen vorgegangen.[1]) Eine besondere Beachtung verdient in dieser Hinsicht die Veluwe.[2]) Dort teilten sich die Ämter oder „Ambachten“ in *„Cloften“* (= Abteilungen), die speziell zu Steuerzwecken eingerichtet waren. —

In wessen Händen die Zentralverwaltung der Steuer vereinigt war, läßt sich nicht genau feststellen. Zwar wird berichtet, daß der oberste Rentmeister 1466 eine Steuer eingezogen habe;[3]) es war jedoch eine außerordentliche. Trotzdem glaube ich, auch die Verwaltung der ordentlichen Steuer dem obersten Landrentmeister zuschreiben zu können. Von einem besonderen höchsten Steuerbeamten ist mir nämlich nichts bekannt geworden. Als Zwischeninstanzen sind im Territorium Geldern die landesherrlichen Unterrentmeister in den Hauptstädten der Quartiere zu nennen. Ihre Betätigung als Steuerbeamten schließe ich zunächst aus einer Angabe vom Jahre 1474, die erwähnt, daß der Diener des herzoglichen Rentmeisters zu Roermond von den Bürgermeistern von Geldern ein Geschenk erhielt, als diese dort zu Neujahr die Schatting bezahlten.[4]) Offenbar hat der Rentmeister unter diesen Umständen mit der Schatting etwas zu tun gehabt.[5]) In den Ämtern wurden die steuertechnischen Funktionen vom Amtmanne in Verbindung mit den

---

[1]) R. G. Arnhem. Ceduln von 1464 u. 1470.

[2]) van Doorninck, *Schatting voor de Veluwe.*

[3]) Nyhoff IV, CVII.

[4]) Stadtrechnung von Geldern 1474. *Jan, des hertogs rentmeister int veirdel* (Viertel) *van Ruremund, syne diener ind knape, geheiten Jan, tot syne nyen jaer tot Ruremunde, doe die Burgermeister die schattinge ind bede betalden 18 albus.* — Der Schreiber der Steuerliste von Straelen de 1401 fügt am Schlusse hinzu: *Lyve her Rintmeyster. die summe deser vursc. schattingen hebbe wy geschreven* etc. Er wendet sich also an den Rentmeister, nicht etwa an einen sonstigen Steuerbeamten.

[5]) In einer Rechnung des Henrik van Steenbergen (Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf, kopiert durch Baron Sloet-Arnhem) vom Jahre 1382/83 heißt es: *Dit is opboeren van der beden . . . item to Wetten 10 marc. item Rentmeisters wegen nyet.* Das wird heißen, daß der damalige Unterrentmeister im Oberquartier, Elbrecht van Eyl Everdsoen für den Herzog 10 Mark erhob, für den Landrentmeister Henrik van Steenbergen dagegen nichts.

Gerichtspersonen, den Schöffen und Honnen ausgeübt. Als *Engelbert van Oirsbeck* i. J. 1409 zum Amtmann von Straelen ernannt wurde, beauftragte ihn der Herzog, die Schattingen nach Gebühr und Gewohnheit mit den Schöffen zu erheben.[1] Derselbe Auftrag wird dem neuernannten Amtmanne *Engelbert von Brempt* 1498 zuteil.[2] Im Drostamte Geldern leitete der Drost die Steuerangelegenheiten.[3] — Wiederholt wird in manchen Ämtern ein „Sett-“ oder „Schattmeister“ genannt, dem die Aufgabe obliegt, von den neu eintretenden Beamten einen Eid entgegen zu nehmen, so z. B. 1470 in der Betuwe.[4] Ich nehme an, daß diese Stellung nicht von einer eigens zu diesem Zwecke gewählten Persönlichkeit, sondern von einem der an und für sich schon bei der Steuer fungierenden Beamten ausgefüllt wurde, der hierzu vom Landesherrn oder der Gemeinde den Auftrag erhielt. In Dörfern und Bauerschaften standen die Honnen dem Steuerbetriebe vor, deren Betätigung auf diesem Gebiete ich zuerst i. J. 1349 vorgefunden habe.[5] — Dagegen nimmt die Veluwe auch hier wieder eine Sonderstellung ein, insofern an der Spitze jeder Steuerkloft ein ritterbürtiger Amtsjunker steht, der die Verteilung wie Einholung zu vollziehen hat.[6] Diese Eigentümlichkeit hängt mit dem Charakter der Veluwe zusammen, die als herzoglicher Privatbesitz zahlreiche Eigenhörige aufwies. —

Das Steuerpersonal in den Landgemeinden rekrutierte sich also aus landesherrlichen Beamten. Dagegen lagen die Steuerfunktionen in den Städten rein städtischen Beamten ob. In Geldern (Stadt) werden mit der Schatting in Verbin-

[1]) Siehe Beilage 3.

[2]) Original im Besitze Henrichs'. *„Ind sal hy gehalden syn, die schattinge getrouliken na alden herkomen by den gericht uith helpen setten.“*

[3]) Siehe oben p. 24, Anm. 5.

[4]) Cedul im R. G. Arnhem de 1470. Nach einem Cedul de 1464 (R. G. Arnhem) hatte er die gesamte Verteilung und Eintreibung in Händen.

[5]) Akt. in Privatbesitz. Danach hatten die Honnen auch diejenigen Abgaben einzuziehen, zu denen die herzoglichen Eigenhörigen außerhalb Gelderns verpflichtet waren.

[6]) van Doorninck. *Schatting voor die Veluwe.*

dung gebracht: i. J. 1395 Schöffen, Geschworene und Setter,[1] i. J. 1415 Bürgermeister, Schultheiß Schreiber und Bote[2] und i. J. 1497 Bürgermeister, Schöffen und Rat.[3] In Roermond[4] und Erkelenz[5] waren gleichfalls städtische Beamte tätig; ebenso wird es in den anderen Städten gewesen sein, wenngleich die Nachrichten darüber fehlen.

Städte wie Landgemeinden zahlten die Steuern als eine Einheit, d. h. die einzutreibende Gesamtsumme wurde auf die einzelnen Gemeinden verteilt, und diese mußten für die vollständige Zahlung der von ihnen geforderten Leistungen aufkommen. Wie sie die Summe auf die Gemeindeinsassen verteilte und eintrieb, das blieb ihr überlassen. Darum kümmerte sich selbst der Landesherr nicht; ihm genügte die möglichst vollständige Zahlung. Er schritt jedoch dann persönlich ein, wenn Beschwerden über eine ungerechte Verteilung der Belastungen von den Gemeindeinsassen an ihn gerichtet wurden. Anlässe zu einem solchen Vorgehen müssen wohl vorhanden gewesen sein, als Herzog Arnold 1446 eine allgemeine Instruktion über Steuerverteilung ergehen ließ, in der er die Beamten zur Milde aufforderte.[6] Ebenso schrieb Herzog Karl i. J. 1536 an die Magistratspersonen von Roermond, daß seitens des dortigen Frauenklosters Klagen über zu hohe Belastungen zu ihm gedrungen seien. Er mahnt den Magistrat, Maß zu halten und so vorzugehen, daß die Nonnen zu klagen nicht mehr Anlaß fänden.[7]

Aus praktischen Gründen wurden die fälligen Steuern den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verschiedenen Terminen eingefordert. In der ersten Zeit wird

[1]) Urkunde bei Slanghen, Bydragn. Siehe p 8, Anmerkung 1.

[2]) Stadtrechnung von Geldern de 1415.

[3]) Oben p. 24, Anm. 5.

[4]) p. 43 unten.

[5]) Maeckl, Stadtrecht von Erkelenz. Gelre VIII.

[6]) Originalurkunde von 1446, Dec. 21. im G. A. Arnhem. Er begehrt von den Beamten, sie sollten *‚gevuechlick‘* mit den Leuten umgehen und nicht auf das schärfste verfahren.

[7]) Sivré, Inventaris p. 225.

die jährliche Bede nur an einem Termine eingezogen worden sein. Im Jahre 1270 gab der Landesherr eine Anweisung auf 100 Mark, die auf der Veluwe in zwei Terminen und zwar je die Hälfte im Herbste erhoben werden sollten.[1]) Hierzu läßt sich allerdings sagen, daß noch in späteren Jahren die Maibede recht minimal ausfiel, so daß etwaige Anweisungen der größeren Sicherheit halber auf die Herbstbeden ausgeschrieben wurden. Trotzdem halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß in früherer Zeit, wo Natural- und Geldwirtschaft noch mit einander kämpften, der Herbst, die Erntezeit, auch als Steuertermin und zwar als einziger gegolten hat. Später hat sich der Mai als Zahlfrist hinzugesellt; i. J. 1313 muß sie bereits bekannt gewesen sein, da uns berichtet wird, daß in diesem Jahre die Maibede nicht ausgeschrieben worden sei.[2]) Für die folgenden Zeiten sind Mai- wie Herbstbeden hinreichend verbürgt.[3]) In einer Stadt-

[1]) Sloet 1124. Müller p. 43 f. behauptet auf Grund dieser Mitteilung, in Geldern habe es nur e i n e n Termin gegeben. Diese Anschauung ist zu beschränken: damals, ca. 1270, gab es nur einen Termin.

[2]) Rekening des Aemilius de Billen receptoris (kopiert durch Baron Sloet, nach dem Original im St.-A. zu Düsseldorf) de 1313. „*Item de precaria mayonali nichil, quia non fuit posita hoc anno.*"

[3]) Sloet 712 und wiederholt in den Rechnungen des Aemilius de Billen. — Bei der Untersuchung der Termine ist mir eine Tatsache verschiedentlich aufgefallen, daß nämlich gerade die „Mai-" und „Herbstbede" des öfteren mit dem Eigenhörigkeitsverhältnisse ihrer Zahler sich zusammen findet. In einer Urkunde de 1444 (Original im Schlosse Haag bei Geldern) wird gesagt, daß verschiedene Höfe zu Pont, Niel und Twisteden, die dem Herzoge von Geldern angehören, schatt- und dienstpflichtig und außerdem zweimal im Jahre, im Mai und Herbste, bedepflichtig seien. Diese Trennung ist bemerkenswert. — Ferner werden in einer D o m ä n e n rechnung von 1386 (Original im R. G. Arnhem) unter den Abgaben der Vogtei Geldern — das Amt Geldern zerfiel in eine Vogtei und ein Neeramt — aufgezählt: 94 M Zins, 260 M Mai- und Herbstbede, 147 Schweine etc. Im Neeramte hingegen wurden nur 4 M Zins und 30 M Mai- und Herbstbede eingenommen. Trotzdem das Neeramt nicht um 1/3 kleiner ist als die Vogtei, so zahlte es doch nur 1/9 der Mai- und Herbstbeden. Nun hat es in der Vogtei, woselbst die meisten Höfe Eigentum der Grafen und Herzöge waren, sehr viele Eigenhörige gegeben. — 1631 berichtet der Drost an die Regierung, daß die Bewohner der Vogtei durchgehends

rechnung von 1399 werden als die beiden Termine nicht Mai und Herbst, sondern „*vasten en sommer*" genannt, wo-

Eigenhörige seien (Stadt-Archiv in Geldern). Auch hier will es mir scheinen, als ob die Mai- und Herbstbede mit den Eigenhörigen zusammenzubringen sei. Obschon für unsere Periode keine weiteren direkten Nachrichten vorliegen, so spreche ich doch die Vermutung aus, daß neben der ordentlichen Bede eine speziell den Eigenhörigen und zwar den zahlreichen herzoglichen Eigenhörigen auferlegte besondere Abgabe gefordert wurde, die den Namen ‚Mai- und Herbstbede' κατ᾽ ἐξοχήν trug. Ausgeschlossen ist die Existenz einer solchen durchaus nicht; von Below, Landständische Verfassung I, p. 26, Anm. 90 sagt: „Nun ist es zwar richtig, daß von dem Schatz noch eine andere „Bede" genannte Abgabe mitunter bestimmt geschieden wird (vergl. Lacombl. Archiv II, 352). Allein solche Fälle finden sich doch nicht oft;" und die von ihm des weiteren angeführten Höfe, die später schatzfrei sind, bezahlen nicht etwa einfach Schatz oder Bede, sondern ausnahmslos Mai- und Herbstbede. — Zwar waren die Rechte der Eigenhörigen fixiert, trotzdem haben sich die Herren, zumal wenn sie zugleich Landesherren waren, jenen gegenüber vor mancherlei Willkür nicht gescheut. Es ist z. B. sehr bezeichnend, daß sie auch auf dem Gebiete der außerordentlichen Steuer von den Eigenhörigen eine besondere Art, die ‚*Kronschatting*' zu fordern pflegten (unter Außerordentliche Steuern Kapitel I, Abschnitt 2). Die Einführung dieser Mai- und Herbstbede denke ich mir in eine Zeit zurückversetzt, in der die Rechte der Eigenhörigen noch nicht völlig fixiert waren, genauer gesprochen in jene Jahre, in denen die Grafen in dem Streben nach landesherrlichen Rechten und nach Ausbreitung ihrer Macht mit ihren bisherigen Einkünften nicht mehr bestehen konnten, in denen es aber andererseits eine Steuer noch nicht gab oder als sie noch in den ersten Anfängen steckte. Damals lag es den Grafen am nächsten, die von ihnen persönlich abhängigen zu größeren Leistungen heranzuziehen, und zwar war es m. E. leichter, unter irgend einem Vorwande eine völlig neue Abgabe zu schaffen, die anfänglich dann und wann, später dagegen in bestimmten Terminen erhoben worden sein mag, als an den seit alters feststehenden Diensten und Zinsen eine so wesentliche Erhöhung vorzunehmen (cf. von Below, Kritik von Lamprechts D. W. in Sybels Histor. Zeitschr. 1889, p. 294 ff. Er ist der letzteren Ansicht). — So halte ich auch das von Niepmann (Staatssteuern in Cleve u. Mark) ausgemünzte *registrum redituum comitum Clivensium* für ein Verzeichnis von Abgaben unfreier Personen und Höfe. Zunächst scheint es mir sehr unwahrscheinlich, daß der Graf von Cleve nur an den verhältnismäßig wenigen Orten und in Büderich nur von einem einzigen Zahler Steuern eingezogen haben sollte. (Niepmann p. 62 f.) N. erklärt (p. 42) diese Absonderlichkeit mit der An-

nach also die Termine nicht wesentlich geändert, wohl aber gegen den Anfang des Jahres hin verschoben wurden.[1])

---

nahme, daß Büderichs Steuer damals gerade vergeben und daß der eine Zahler ein später zugezogener sei. Diese Auslegung klingt zum mindesten fraglich. — Niepmann selbst ist der auffallend niedrige Steuerbetrag des Registrums aufgefallen; er vermutet (p. 43), „daß dem Redituar nur die Steuerkontrolle über einen Teil der gräflichen Untertanen unterstanden hat, und zwar über diejenigen, die in direktem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Grafen, sei es als Hörige — Zeit- oder Erbpächter standen, und daß nur diese bezw. in solchem Verhältnisse stehenden Güter im Registrum verzeichnet worden sind". Das kommt meiner Vermutung ziemlich nahe; ein besonderer Redituar für Mai- und Herbstbede — diese sind im Registrum angegeben — ist sehr wohl anzunehmen, aber nicht etwa deshalb, weil eine Trennung von Freien und Hörigen in Sachen der ordentlichen Steuer vorgenommen zu werden pflegte, — Niepmann gibt dies an anderer Stelle (p. 25, Anm. 2) selbst zu — sondern weil der Charakter der Abgabe ein anderer, von der gewöhnlichen Steuer verschiedener war. Warum sollten auch die überall im Lande zerstreut liegenden gräflichen Eigengüter bei der ordentlichen Steuer nicht den lokalen Bezirken eingegliedert worden sein? — — Niepmann teilt ferner mit (p. 35, Anm. 4), daß Wesel 1241 steuerfrei geworden sei, daß es aber nach Angabe des Registrums trotzdem eine Mai- und Herbstbede bezahlen mußte. *„Vort heuet hi aldaer* (in Wesel) *ende te Dreueninc een meybede, die gelden de lude, die hier nae beschreuen staen."* Niepm. konstatiert dann, daß die Inhaber der aufgezählten Güter in einem besonderen hofrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu den Grafen ständen, die außerdem zu Zins und Pacht verpflichtet seien. Um sich aus dem Widerspruche —, Wesel ist steuerfrei, die betreffenden Gutsinhaber *aldaer* müssen Mai und Herbstbede zahlen, erklärt N., „sie wohnten vermutlich auch nicht einmal in der Stadt Wesel — sie sind mit einem Worte keine Bürger von Wesel gewesen . . ." Dieser auf die angeführte Weise durchaus nicht hinreichend erklärte Widerspruch löst sich leicht bei der Annahme einer besonderen Mai- und Herbstbede. — Für den in dieser Arbeit zu behandelnden Zeitraum reicht das Quellenmaterial nicht aus, um eine strikte Beweisführung erbringen zu können, und deshalb möchte ich meine Annahme lediglich als Hypothese aufgefaßt wissen. Dagegen läßt sich m. E. die Mai- und Herbstbede, wenn nicht allgemein, so doch in verschiedenen Fällen als ein *Specificum* für die hofrechtlich abhängigen aus den Quellen der späteren Zeit mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Diesen Nachweis aber zu führen würde über den Rahmen dieser Untersuchung zu weit hinausgehen.

[1]) Stadtrechnung von Geldern de 1399.

Einen dritten Termin aber, wie ihn v. Below in Jülich-Berg um Lichtmeß vorfindet, habe ich in Geldern nicht entdecken können. —

Zu den gesetzten Terminen begannen die zuständigen Beamten die Schatting zu *„peinden und boeren"*, wie es technisch heißt. Ob die Steuern an den einzelnen Häusern abgeholt wurden oder in bestimmten Lokalen zusammengebracht werden mußten, ist schwerlich festzustellen. Für die Einholung spricht eine Mitteilung von 1445, wonach die Beamten von Geldern rund durch die Stadt gingen, um die Schatting zu erheben.[1]) Ebenso wurden dort die rückständigen Beträge abgeholt.[2]) Dieser Modus wird aber wohl nicht im ganzen Territorium üblich gewesen sein; ich nehme vielmehr an, daß jeder Ort, besonders aber jede Stadt den für sie praktischsten Weg eingeschlagen hat.

Dem Schreiber fiel die Aufgabe zu, die ganze Schatting, d. h. die Namen der Zahler mit ihrer zu entrichtenden Summe aufzuschreiben.[3]) Ob die uns vorliegenden Steuerlisten vor der Eintreibung oder nachher zusammengestellt sind, das wage ich nicht zu entscheiden; beides kommt vor. Die Verzeichnisse, die Restantenlisten und Armenvermerknisse enthalten, deuten auf eine Anfertigung nach der Einziehung. Nun weist aber z. B. das Verzeichnis von Straelen (1401) keine derartigen Angaben auf. Deshalb vermute ich, daß die einzelnen Steuerpflichtigen mit ihrer Summe registriert und daß sodann nach diesem Register die Steuern eingezogen und schließlich die Restanten- und Unkostengelder beigeschrieben wurden.[4])

---

[1]) Stadtrechnung de 1415. *Item so gyngen die Burgermester, Schultes, Scriver ind bade to twe tyden omme doir de stat ind boerden ende peinden die schattinge, vertert 1 gulden.*

[2]) Stadtrechnung von Geldern.

[3]) Stadtrechnung de 1415 in Geldern. *Item den schriver van den schattinge to schriven en to boiren 1 Gulden.*

[4]) Die Entstehung des ‚Schatzbuches der Grafschaft Mark v. J. 1486' läßt sich genau verfolgen. Zuerst sind die Namen mit der Gesamtsumme aufgeschrieben und dann die bei jedem der beiden Termine fälligen respektive wirklich gezahlten Summen beigefügt. Vgl. A. Meister, Quellen u. Tabellen, Einleitung.

Ob der Schultheiß, die Bürgermeister und Amtleute eine besondere Belohnung für ihre Mühewaltung bei der Steuererhebung erhielten, ist mir nicht bekannt geworden. Wäre es der Fall gewesen, so hätte der Landesherr in den Ernennungsurkunden der beiden Straelener Amtleute[1]) gewiß bestimmtere Angaben darüber gemacht. Die Steuerangelegenheiten gehörten zu den übrigen Amtsfunktionen. Für die Honnen dagegen muß die Schattingeintreibung außerhalb ihrer sonstigen Betätigung als richterliche Beamte gelegen haben, denn sie werden stellenweise belohnt;[2]) und aus diesem Umstande läßt sich der Schluß ziehen, daß sie nicht als Steuerbeamte, sondern als Gerichtspersonen von der Zahlung eximiert waren.[3]) Boten und Schreiber erhielten als Hilfsbeamte ihren Lohn.[4]) — Andere Unkosten entstanden dadurch, daß bei jeder Steuererhebung von dem Personal auf Gemeinderechnung gezecht zu werden pflegte.[5])

Wären die ausgeschriebenen Summen nur um diese Unkosten vermindert worden, so wären die Zustände erträglich gewesen. Aber die fälligen Gelder sind längst nicht von allen Zahlpflichtigen pünktlich abgeliefert worden. Die Zahlungsunfähigen, die man vorher nicht als solche kannte, wurden mit begründenden Bemerkungen gekennzeichnet; z. B. werden sie in der Veluwe mit *pauper* vermerkt.[6]) An bestimmten Orten mußten diejenigen, die ihre Armut als Exemtionsgrund vorschützten, ihre Aussage beeidigen.[7]) Eine

---

[1]) Siehe oben p. 42.

[2]) Stadtrechnung von Geldern 1404. Dort erhielten sie ein Bedeverken.

[3]) cf. von Below I, p. 46.

[4]) Siehe oben p. 47, Anm. 3.

[5]) Im Jahre 1388 wurden in Geldern (Stadt) bei dieser Gelegenheit 24 Quart Wein für 16 solidi 9 den. verzehrt. — *1394 item doe men myns heren schattinge sat, verdain tot Goisen Helmichs Huys 21 quart wyns* (Stadtrechnungen von Geldern).

[6]) van Doorninck, Veluwe. Das in jeder Hinsicht exakt angefertigte Schatzbuch der Mark ist auch hierin genauer. Als Begründungen sind dort zu lesen: *nil habet, pauper, geruempt, obiit, verbrant* etc.

[7]) Ob bei Meister, Schatzbuch p. 7, Zeile 43 die Bemerkung *‚nil habet bekondet‘* ähnliches bedeutet, ist fraglich.

Steuerliste der Betuwe[1]) von 1466 enthält ein förmliches Verzeichnis von solchen, die ihre Armut beeidigt hatten, und von denen, deren Habe man aus sonstigen Gründen nicht belasten konnte. Wenn in den Schatzungslisten wiederholt von *„woesten goeden“* gesprochen wird, so ist die Annahme nicht unberechtigt, daß manche Leute ihr Gütchen geräumt haben, um der Steuerzahlung zu entgehen.[2])

Neben diesen tatsächlich oder angeblich völlig Zahlunfähigen gab es viele andere, die sich einer großen Lässigkeit in der Steuerzahlung befleißigten. Rückstände über ein Jahr sind nicht selten; sie pflegten der Ausschreibung im nächsten Jahre eingereiht zu werden, wenn sie nicht auf anderem Wege einliefen.[3]) Selbst ein ganzer Ort machte sich solcher Versäumnisse, wie der Herzog sich gelinde ausdrückt, schuldig.[4])

Verschiedene Wege wurden eingeschlagen, um diesem Unwesen zu steuern. Das Nächstliegende war die Pfändung. Da mir aber nur ein Fall[5]) dieser Art begegnet ist, so werden diese Gewaltmittel wenig gebraucht worden sein. Sehr interessant ist das Verfahren, das man in Arnhem bei solchen Gelegenheiten anwandte; dort wurden denjenigen, die die Steuerzahlung verweigerten, die Häuser zugenagelt.[6])

---

[1]) Cedul de 1466 im R. G. Arnhem. Die Verzeichnisse in Geldern bringen die Restanten in besonderen Rubriken am Schlusse des Gesamtverzeichnisses, während in dem Schatzbuche der Mark der nötige Vermerk über Rest und seine Begründung gleich im Verzeichnisse dem Namen beigefügt ist.

[2]) Cedul de 1388 im R. G. Arnhem; überschrieben: *‚Restanten van armen lyden en woesten goeden, daer men niet aff gepeinten noch gekrigen konde.‘* In der Mark (cf. Meister a. a. O.) heißen sie *‚geruempt‘*.

[3]) van Doorninck, Veluwe p. 42. *Int Erst overjaerghe Wigerinc X Schilling.* In der Stadtrechnung von Geldern de 1386 87 steht: *Item opgeboert van der schattingen to iaer VI Gulden;* d. h. vom vorhergehenden Jahre.

[4]) Gleichzeitige Copie de 1455 in Privatbesitz. Der Herzog klagt über Straelen, *‚dat wy des eyn tyt langs nyet te vreden en hebben gewest, off noch syn, dat men onse jair scattingen alsus versumpt‘*.

[5]) Henrichs, Grund- und Schirmherr von Straelen, p. 14. Der Honne Thys Wigel pfändete 1403 in Vernum eine Kuh.

[6]) van Hasselt, Geldersche Oudheden IV, p. 143. *Item om bande*

Was an Bedegeldern in den einzelnen Gemeinden zusammengekommen war, das verrechnete man; die Unkosten wurden festgestellt und von dem Schattingsgelde sogleich ausbezahlt, ein Modus, durch den die Verwaltungskosten sehr vermindert wurden.[1]) Den Rest übermittelte man an eine Zwischeninstanz, den Unterrentmeistern, und von dort an die landesherrliche Kasse, wenn über die Summe nicht bereits anders verfügt war. Die ordentliche Bede konnte von dem Landesherrn nach Belieben verwertet werden; er unterstand hier keinem Zwange wie bei der landständischen Bede, die nur zu dem von Fall zu Fall angegebenen Zwecke eingefordert wurde. So sind denn auch die Bestimmungen über die Verwendung der Steuerbeträge sehr mannigfaltig und zwar sind sie teils aus Zwangslagen, teils aus völlig freiem Gutdünken der Landesherrn hervorgegangen. Finanzielle Krisen in der Kasse nötigten den Herzog verschiedentlich, Anweisungen auf Beden zu machen oder gar die Schatting eines bestimmten Landesteiles zu verpfänden. — Die Bewohner von Wesselich hatten den Herzog i. J. 1392 durch ein Darlehen aus einer Geldverlegenheit befreit. Dafür erhielten sie zunächst Steuerexemtion und außerdem die Vogteirechte, die ihnen Schatz und Dienst einbrachten, bis die Summe zurückbezahlt war.[2]) Die Steuer in Straelen war 1401 an Johann von de Velde verpfändet.[3]) Da die Landesinsassen auch in diesen Fällen bezahlten, so haben sie offenbar den öffentlich

mede toenegelen der geenre Husen, die oer schattinge nyet betaelen en wolden 1 Pfd. IIII d. Die Stadt bezahlte die Nägel.

[1]) Stadtrechnung von Geldern de 1415. Schattingverrechnung: *Summa totalis 97 Gulden 24 Grot. Ende als dit opboeren tegen dat uytgeven afgenomen wurde, so oevert* (erübrigt) *an der summe de opboerens, dat der stat te staden komen sol, 3 Gulden, 44 Grot.* Demnach wurde eine Summe von 101 Gulden 8 Grot eingenommen. Vgl. den Abzug in der Mark. Meister, Quellen und Tabellen Einleitung.

[2]) G. A. Arnhem. Originalurkunde v. J. 1392, April 4. . . . ‚*Ouch en solle wy off onse erven dat dorp Wesselick ind die lude da inne niet overlygen noch doin overlegen beden of schatzen noch eynighe beswe-ringe.*' Die Vogteirechte — worüber, ist nicht gesagt — bringen ihnen *schetzinge in deynste, upkommen en vervalle.*

[3]) Originalcedul von Straelen de 1401. Schlußbemerkung.

rechtlichen Charakter der verpfändeten Bede anerkannt. Dabei bemühten sie sich aber, die verpfändeten Summen möglichst bald ihrem Landesherrn wieder zukommen zu lassen.[1]) — Wilhelm Herrn von Wachtendonk werden 1410 vom Herzoge 200 rh. Gulden aus den Beden und Schatzungen in Straelen überwiesen; was dort an der Summe fehle, solle in ganz Geldern erhoben werden.[2]) — Neben Verpfändungen kamen auch Belehnungen mit Schattingerträgen vor. Bereits 1373 erhielt Hermann van Wyenhorst eine bestimmte Summe aus der Bede von Straelen und 1402 wurde er ebendort mit den Beden und Renten nach Geldernschem Rechte belehnt.[3]) — Als Herzogin Mechtild 1379 abdankte, erhielt sie 33 000 Goldschilde aus der Schatting und Bede.[4]) Der Herzog geht selbst so weit, daß er unter anderem die ordentliche Bede 1382 als Leibzucht[5]) und 1394 als Wittum[6]) aussetzt, ein Vorgehen, das zwar unseren heutigen Anschauungen von der Steuerverwertung absolut fern liegt, das aber damals die unbeschränkten Befugnisse des Landesherrn, der keinen Unterschied zwischen Privat- und Staatskasse kannte, noch nicht überschritt.

Andererseits wird dem Landesherrn die Bede aus den Unterherrlichkeiten zuweilen zugesagt. So bekundet Herzog Wilhelm i. J. 1381, daß ihm Schenk von Nideggen die Bede der Herrlichkeit Walbeck auf 4 Jahre nacheinander zugestanden habe.[7]) Mit dem Bederechte wird sogar Handel ge-

[1]) Siehe p. 50, Anm. 3.

[2]) Fahne, Bocholtz II, U. B. p. 47.

[3]) Geldernsches Lehnregister p. 44. *Hermann van Wyenhorst ontfinch 47 marc, III st, VIII d. outs gelts, te beuren ut den lande van Straelen te beden ao 1373. — Et anno 1402 die Bedegelt ende Renten in den lande van Straelen tot eenen geldr. lehnrechte . . .*

[4]) Nyhoff III, 53 Lacomblet IV, 834.

[5]) G. A. Arnhem. Urkunde von 1382.

[6]) Lacomblet III, 1000.

[7]) Ferber, Schenk von Nydeggen p. 318. Diese Bemerkung wirft übrigens ein Licht auf die Stellung der Unterherren in Steuersachen; die Herrlichkeiten haben eine abgeschlossene Steuerordnung besessen, auf welche sich die Gewalt des Landesherrn nicht erstreckte. Siehe p. 11 f.

rieben; Graf Reinald erklärt nämlich 1282, dass Willem van Horne und sein Sohn das Bederecht der Villa Thorn an die Abtei daselbst verkauft habe. Graf Reinald hatte die Villa n Lehen.[1])

Die von den Städten aufgebrachten Steuern wurden oftnals mit besonderer Konzession des Landesherrn von jenen selbst teilweise oder ganz verwertet. Geldern erhielt 1391 von seiner Schatting 145 Gulden.[2]) Solchen Zuwendungen wird zuweilen der Zweck beigefügt. Ebenfalls Geldern erhielt 1399 zu seiner Befestigung 306 Gulden[3]) und 1433 zur Aufbesserung seiner Straßen 16 alte Schilde.[4]) Die Stadt Venlo durfte i. J. 1383 die ganze in ihr erhobene Schattsumme für die Ausbesserung und Verstärkung ihrer Festungswerke verwerten.[5]) Wurde die Bede in dieser Weise verbraucht, so erfüllte sie indirekt ihren Hauptzweck, — wenn man in der damaligen Zeit von einem solchen reden darf, — indem die Verteidigungspunkte des Landes verstärkt wurden, also das allgemeine Landesinteresse in den Vordergrund rückte.

---

[1]) Sloet 1065, 1282.

[2]) Stadtrechnung von Geldern: *Geboirt van der schattinge, „gelic als die partes daer op yn halden“, 145 Gulden;* d. h. die Stadt als Gesamtheit erhielt aus der von den einzelnen *(partes)* gezahlten Summe 145 Gulden.

[3]) Stadtrechnung von Geldern de 1399. *Opgeboirt van der schatting, dat myn lieue gnedige here der stat te stade liet komen tot oere tymeringe, gelic die partes daer van gehalden en bewysen.*

[4]) Stadtrechnung de 1433. *Item geboirt 16 alde schilde, die ons heren gnaden der stat gegeuen bebben uytter schattinge tot vollest ver straten te maken, valent 31 Marc.*

[5]) Franquinet, Inventaris No. 34, 1383, Nov. 2. *‚tot versterking en betering der stadvesten.‘*

Beilage 1.

Herzog Arnold von Geldern erläßt an Johann von Broeckhuysen, den Vogt zu Goch, Verordnungen über den Gütererwerb der Klöster. 1443, Mai 5.

Ons is komen, woe dat die cloester ende gaitzhuser bynnen onsen lande die wereltlicke guede zeer an sich slain ende koepen ende, avermits der gueder lude kinder ende anderen krygen, die sy yne nemen, die erve ende guet hebben off op hoin geerft wurdt, willen sy, dat die erftale voirt van den ghenen, die sy yne genomen hebben, erven soellen op die cloester ende nyt wederomme uit an die rechte erven, soe wy verstaen, dat ons ende onsen vrienden sehr ongeboirlich dunckt syn ende onse lande solden ten eersten daerby verderflich werden ende tsamen in die Cloester komen, als gy selver wael merken moigt. Ende soe gi oich wal wet, soe men van deels des saken mit onsen gemeyne lande auerkomen is, bevelen wy v ernstlich, daar nyet aver te stain ende in allen kircken uwer ampten te doin gebieden, dat egeen richteren of scepenen daer auer en stain, dat die cloester enige erftale dieghene, die in den cloesteren weren, off quemen hedden off hoin geerft wurde, nyet langer dan hoen leven lanck na gelegenheid hoen oerden gebruicken en sollen, ende nae hoen doet weder omme uit an die rechte erven kommen soll, hier wilt u in den vesten narichten malk te waernen, want wy dat so gehalden willen hebben ter tyt, ende alsoe lange, dat wy u anders dair aff laten weten.

Gegeuen tot Arnhem des sonnendaigs misericordia domini anno XLIII nostro sub secreto.

Die Adresse lautet: *Ain Johan van Broickhusen, here tot Loe ende tot Geisteren, onsen erfhaefmeister, rait ende amptmann tot Goch ende ons lands van Kessel.*

Nach dem Original im gräflich Loë'schen Archive auf Schloß Wissen.

Beilage 2.

Erlaß des Herzogs Arnold gegen den Gütererwerb der Klöster, besonders in Roermond. 1472.

Wy Arnolt van der genaiden gads hertoge van Gelre, van Gulick ind Greven van Zutphen doin kont, dat ind alsoe vast veele bekroens eyne lange tyt geweest heeft ind noch sy solde als wy verstain, soe woe die geistlicheit ind cloisteren bennen onsen lande ind sonderlingen tot Ruremunde ind daer omlanx vast eene tyd vele ereffliker erffguede ind renten an siech gewonnen hebn ind noch degelix an sich verven mit versterue ind anders, dair mede wy onsen dienst ind ooch onse scattinge verliesen ind die onse oick soe lange soe meer tot groter verderffnisse ind achterdeile ind die cloisteren oick tot groiten lait des gemeinen volx noch vorder komen muchte mit mehr andere stucken, die alsus all nyet bescryven en syn, off dit nyet redelik verhudt off anders ordiniert en wurdt. So bekennen wy hertoige vurscr. vur ons, onse eruen ind nacomelingen, dat wy daromme by raide int guetduncken ons selffs ind ons vrunde van raide ons stadt Ruremunde auerdragen ind geslagen syn, ingesatt ind overgeven mit desen onsen brive, dat, wan neer meer voirt an soe gebueren, dat eynicke personen, sy weren mannen off vrouwen in geistlicken vergaderingen, cloisteren oft conventen gingen off comen wurden, ind denselven hier na mails tot eyniger tyt eynige hoeffue, huser, land off erffrenten beneden ons stat van Ruremunde off anders in onsen lande, quartier off overdeel van der Nyrsen opwarts anstorve, anerffen, anqueme off anviele, dat op eynigen van onsen burgeren off ingesetenen van Ruremunde voirt vallen ind eruen muchte, dat dieselve geistelicke personen, den dat aldus ankomende wurde, des nyet verkoupen off anders affliendigh maken en sullen, mar mogen dat har leven lanck behalden, nutten ind gebruken, als tuchter guet. ind thendens [?] haer doet sal

dat alsdan voirt eruen, vallen ind comen op die erffgenamen tot Ruremunde, dair dat naider stadt rechten gebueren sall, doch also, dat die cloisteren des ein jaer lanck nae doide der personen, dair dat op geerfft was, gebrucken sullen ind langer nyet, ind dat asdan te komen an die erffgenamen tot Ruremunde as vurscr. is, ind oick mede en sullen egeyne cloisterlude off derglyken erff guet in den ampt van Montfort meer of vorder aen sich moegen koupen, werven off krygen in eyniger manieren, vor der darhun our verschreuen ind gegont were ouermits onsen zegelen ind brieven, ind off die guets, dat alsus an enige geordende personen as vurscr. is, van nu voirtan queme ofte oick affhendich gemaickt wurde anders dan an eyne rechte erven, dar sy doch egeyn gelt vurnemen en sullen off dat sy enich erffguet, vorder dan vurscr. stet, an sich gekregen nu off hiernamail, dat en solde alles van geenre weerden syn, ind die erven solden dat guet na doide desghens, dair dat an geerfft waer, alsdan mitten rechten anfangen mogen . . . guet, dat hun . . . alrige [?] angaet, erwerve inde dat oewe scepenen ouwer stat Ruremunde aliter vur sy queme int gericht, disgelyck vurscr. stet alsus halden mogen.

Aus dem Copialbuche zu Roermond I, p. 117. Der Schluß ist schlecht kopiert.

Beilage 3.

Bestimmungen, die die Schatting betreffen und einer Urkunde entnommen sind, durch die Engelbert van Oirsbeck zum Amtmanne von Straelen ernannt wird. 1409, Oktober 1.

. . . Ind hy sall onse schattingen, als dat geboert ende gewoenlich is, overmytz onse schepenen aldair setten ind onse broeken als die geuallen tot onser behoiff ind oeck dye schattingen trouwelicken ynwynnen, vtpeynden ind opboeren. Ind sall ons alle tyt tot onsen gesynnen van den schattingen ende broeken gude bescheidene bewisinge, rekenschap int hantreichynge doin . . . Ind om dat her Engelbert vurscr. dit ampt verwaeren sal als vurscr. is, so sullen wy hem,

alsoe langh als he onse amptmann aldair syn sall, na beloep der tyt elcks jairs vyrtich alde schilde geuen, die hy boeren ind inbehalden sall aen onser schattingen ind broecken, die ons jairlix inden vursc. ampte verschynen ind geuallende werden, toe bescheidelicker bewisinge. In wes ons dair en bauen aen onser schattingen ind broecken geboirende wurd, dat sal he ons tot onsen gesynnen altyt voert bewiesen ind rekenen. So lange er auch Amtmann von Wachtendonk sei, solle er die 40 alte Schilde von Straelen nicht erheben. Wird er in jenem Orte entsetzt, *so solde die vurg. her Engelbert off sien eruen aen dem ampte tot Straelen bliuen dat te verwaeren ind die vurscr. viertich schilde alsdan aen onser schattingen ind broecken voert heffen ind boeren.* Gegeben *in den jaer onß heren dusend vyrhondert ind neghen, des dinxdags op sunte Remeysdaghe des helligen byschops.*

Nach einer Copie im Besitze des Pfarrers Henrichs in Dornik a. Rh.

Lebenslauf.

Heinrich Plönes, geboren am 4. Nov. 1885 als Sohn des Ökonomen Johann Plönes und Catharina geb. Reenen zu Lobberich im Rheinlande, begann seine höheren Studien im Mai 1897, besuchte die Lehranstalt der Dominikaner zu Venlo in Holland, das Gymnasium zu Vechta und das zu Kempen (Rhld.), wo er Ostern 1905 die Reifeprüfung bestand. Nachdem er drei Semester theologischen Studien obgelegen, wandte er sich der Philologie, besonders der Geschichtswissenschaft zu, in der er am 8. Mai 1909 promovierte.

END OF
TITLE